

Fachbeitrag Artenschutz

zur geplanten Deponie 6

der ArcelorMittal GmbH in Bremen

Stand 27. Juni 2024

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 53 35
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Artenschutz-Fachbeitrag zur geplanten Deponie 6 der ArcelorMittal GmbH in Bremen

Inhalt

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	3
2	GRUNDLAGEN UND METHODIK	4
2.1	Gesetzliche Grundlagen.....	4
2.2	Methodische Grundlagen	5
2.3	Grundlagen der Bestandsbeschreibung	5
3.	ANGABEN ZUM GEPLANTEN VORHABEN	6
4.	HERLEITUNG DES PRÜFRELEVANTEN ARTENSPEKTRUMS	10
4.1	Europäische Vogelarten.....	11
4.2	Fledermäuse	22
4.3	Amphibien	24
4.4	Pflanzen	26
5.	PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDE	26
5.1	Verbot der Verletzung/ Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	27
5.2	Verbot der erheblichen Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	30
5.3	Verbot der Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	37
6.	FAZIT ZUM ARTENSCHUTZ	46
	QUELLENVERZEICHNIS	49

ANHANG

Das vorliegende Fachgutachten darf nur unverändert in seiner Gesamtheit vervielfältigt, gezeigt oder veröffentlicht werden. Eine gekürzte oder auszugsweise Wiedergabe und die Verwendung zu Werbezwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der NWP Planungsgesellschaft mbH. Die dargestellten Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf den beschriebenen Untersuchungsumfang bzw. die untersuchten Prüfgegenstände.

Artenschutz-Fachbeitrag zur geplanten Deponie 6 der ArcelorMittal GmbH in Bremen

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die ArcelorMittal Bremen GmbH (im Folgenden: ArcelorMittal) betreibt auf ihrem Betriebsgelände in Bremen Anlagen zur Herstellung von Roheisen und Stahl sowie zur Weiterverarbeitung zu Flachstahl. Im Stahlwerkbetrieb fallen Abfälle an, die auf drei werkseigenen Deponien abgelagert werden: Deponie 2 für Gasreinigungsschlämme sowie Filterstäube aus der Abgasbehandlung, Deponie 4 für Feuerfestmaterial und Gießbühnenschutt, Schlämme und Schlacke sowie Deponie 5 für unbearbeitete Schlacke.

Um die bei der Stahlproduktion entstehenden CO₂-Emissionen zu reduzieren, plant ArcelorMittal ein umfangreiches Projekt zur Dekarbonisierung der Stahlproduktion. Hierzu sind Errichtung und Betrieb einer Direktreduktionsanlage (DRI) und zweier Elektrolichtbogenöfen (EAF) vorgesehen. Im Rahmen des Betriebs dieser Anlagen fallen künftig Elektrolichtbogenofenschlacke, Stäube und Schlämme bzw. Filterkuchen aus der Abgasbehandlung sowie Feuerfestmaterial an. Bis zur Stilllegung von Altanlagen fallen diese Abfälle zusätzlich zu den bisher entstehenden Abfällen an.

Die derzeit genehmigten Abfallablagerungsvolumina der bestehenden Deponien sind nahezu ausgeschöpft, so dass sowohl im Hinblick auf den laufenden Betrieb als auch im Hinblick auf die Umsetzung des Dekarbonisierungsprojektes ein Bedarf für die Schaffung neuer Deponiekapazitäten besteht.

Deshalb beabsichtigt ArcelorMittal unmittelbar östlich an die vorhandene Deponie 2 angrenzend die Errichtung und den Betrieb einer neuen Deponiefläche (Deponie 6). Diese wird für die kurz- und langfristige Entsorgung von Abfällen aus der Eisen- und Stahlindustrie einschließlich feuerfester Materialien sowie für Boden und anderes Aushubmaterial aus Baumaßnahmen benötigt. Die geplante Deponie umfasst eine Gesamtfläche von ca. 16 ha bei einer Ablagerungskapazität von ca. 2,3 Mio. m³ bzw. ca. 4,1 Mio. t.

Das Vorhaben bedarf der Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz) i.V.m. §§ 72 ff. BremVwVfG (Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind seitens des Antragstellers verschiedene Unterlagen, u.a. zu naturschutzfachlichen Belangen, vorzulegen.

Bei der Planung und Realisierung des Vorhabens ist das besondere Artenschutzrecht gemäß §§ 44 f. BNatSchG zu beachten. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden.

Die NWP Planungsgesellschaft mbH aus Oldenburg ist seitens ArcelorMittal beauftragt, einen Fachbeitrag Artenschutz für die geplante Deponie zu erstellen.

2 GRUNDLAGEN UND METHODIK

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formuliert. Im Zusammenhang mit der Zulassung von Vorhaben sind insbesondere folgende Regelungen maßgeblich:

- Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sind für die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelisteten Tier- und Pflanzenarten sowie die Europäischen Vogelarten relevant. Die übrigen Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, jedoch nicht im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen. (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)
- Wild lebenden Tieren der relevanten Arten darf nicht nachgestellt werden, sie dürfen nicht gefangen, getötet oder verletzt werden, ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG).

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

- Wild lebende Tiere der relevanten Arten dürfen nicht erheblich gestört werden, d.h. durch Störungen darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern. (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Im Hinblick auf das Urteil des EuGH vom 4. März 2021 erfolgt zur Vermeidung von Rechtsrisiken für die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie eine europarechtskonforme Anwendung des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG, nach der das Störungsverbot unabhängig von der Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population angewendet wird. Das heißt nicht, dass jede vorhabenbedingte Verhaltensreaktion bereits als Störung anzusehen ist. Allgemein wird als Störung die negative Beeinflussung der psychischen Verfassung, also die „Beunruhigung“ eines Tieres, verstanden. Eine Störung muss sich substantziell von Einwirkungen abheben, die als natürliches Geschehen ohnehin die Lebensbedingungen der Exemplare geschützter Arten bilden. Sie setzt also voraus, dass bei einer am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichteten Prüfung Grund zur Annahme besteht, der Reproduktionserfolg oder die Fitness der betroffenen Individuen werde negativ beeinflusst.

- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der relevanten Tierarten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Ein Verstoß hiergegen liegt allerdings nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. (§ 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG)

- Wild lebende Pflanzen der relevanten Arten, ihre Entwicklungsformen sowie ihre Standorte dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)
- Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art) bestehen, zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich zugleich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)

Das Bremische Landesnaturschutzgesetz enthält keine weitergehenden Regelungen zum besonderen Artenschutz, die vorliegend von Belang wären.

2.2 Methodische Grundlagen

Eine der Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen vergleichbare methodische Standardisierung für die Artenschutz-Prüfung besteht in der Hansestadt nicht.

Vorliegend wird zunächst auf Grundlage der vorliegenden örtlichen Bestandserfassungen (vgl. Kap. 2.3) dargelegt, welche Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten im Einwirkungsbereich des Vorhabens bekannt sind. Als Einwirkungsbereich wird neben den direkt beanspruchten Flächen ein Radius von 300 m um die geplante Deponie zugrunde gelegt, analog zum für die Eingriffsregelung abgestimmten Vorgehen. Wie vorstehend ausgeführt, sind vorliegend ausschließlich Europäische Vogelarten sowie Tier- und Pflanzenarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie im Rahmen der Artenschutzprüfung von Belang, da es sich bei der geplanten Deponie um ein der Eingriffsregelung unterliegendes Vorhaben handelt.

Für das so identifizierte, möglicherweise betroffene Artenspektrum werden die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG im Einzelnen geprüft. Dabei wird dargelegt, welche Verbotstatbestände bei Umsetzung des Vorhabens ggf. berührt werden. Soweit Konflikte mit den Verbotstatbeständen absehbar sind, werden die Maßnahmen dargelegt, die erforderlich sind, um die artenschutzrechtliche Verträglichkeit der geplanten Deponie sicherzustellen. Dies schließt zumutbare Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ein.

Sollte ein Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht vermeidbar sein, würden die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme geprüft.

2.3 Grundlagen der Bestandsbeschreibung

Als Grundlage für die Artenschutzprüfung stehen folgende örtliche Bestandserfassungen zur Verfügung:

- Kartierungen auf der Fläche östlich der Deponie II. BÜRO DRECKER (2021A)
- Werksgelände ArcelorMittal Bremen Bestandserfassungen 2022 und 2023 (Zusammenstellung für Deponie 6) Brutvögel – Biotoptypen, geschützte Biotope, geschützte

und gefährdete Arten – Wald gem. BremWaldG – Geschützte Bäume gem. Brem-BaumVO – Habitatbäume. IBL UMWELTPLANUNG GMBH (2024)

- Werksgelände ArcelorMittal Bremen Bestandserfassungen 2022 Fledermäuse Habitatnutzungseinschätzung im Bereich der Deponie 6. IBL UMWELTPLANUNG GMBH (2023A)
- Kartierungen auf der Dreiecksfläche. BÜRO DRECKER (2021B)
- Werksgelände ArcelorMittal Bremen Bestandserfassung 2020 (Röhrichtbiotop) Erfassung Brutvögel – Erfassung Amphibien – Erfassung Biotoptypen. IBL UMWELTPLANUNG GMBH (2021A)
- Faunistischer und floristischer Fachbeitrag 2020 Angelteiche Werksgelände ArcelorMittal GmbH. BÜRO SINNING, INH. SILKE SINNING (2021)
- Repowering Windpark Weserwind, Stadtgemeinde Bremen; Faunistisch-ökologischer Fachbeitrag (Fledermäuse, Vögel, Biotoptypen). ÖKOLOGIS – UMWELTANALYSE UND LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2016)

Nähere Angaben zu Methodik und Umfang der aufgeführten Untersuchungen sind, soweit vorliegend von Belang, in den Kapiteln 4.2 ff. dargelegt. Für Detailinformationen sei auf die entsprechenden Gutachten verwiesen.

3. ANGABEN ZUM GEPLANTEN VORHABEN

Nachfolgend wird die geplante Deponie kurz beschrieben, einschließlich Angaben zur Bauphase und zum voraussichtlichen Betrieb. Die Beschreibung beschränkt sich auf grundsätzliche Angaben, die für die Prognose und Bewertung der Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild wesentlich sind.

Die Angaben zum Vorhaben basieren auf folgenden Grundlagen:

- Deponie 6 – Errichtung und Betrieb einer Deponie auf dem Werksgelände von ArcelorMittal Bremen, Antrag auf Planfeststellung gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Erläuterungsbericht. IG BRAUNSCHWEIG GMBH, Stand 25.01.2024
- Errichtung und Betrieb einer Deponie auf dem Betriebsgelände der ArcelorMittal Bremen GmbH (Deponie 6) – Detaillierte Schallimmissionsprognose. YNCORIS GMBH & Co. KG, Datum: 22.03.2024
- Immissionsprognose für die Errichtung und den Betrieb der Deponie 6 auf dem Betriebsgelände der ArcelorMittal Bremen GmbH in Bremen. PROBIOTEC GMBH, Stand 30.05.2024
- weitere Angaben des Vorhabenträgers

Die ArcelorMittal beabsichtigt im südwestlichen Werksgelände, unmittelbar östlich an die vorhandene Deponie 2 anschließend, die Errichtung und den Betrieb einer neuen Deponie der Deponieklasse II (Deponie 6). Diese wird für die kurz- und langfristige Entsorgung von Abfällen aus der Eisen- und Stahlindustrie einschließlich feuerfester Materialien sowie für Boden und anderes Aushubmaterial aus Baumaßnahmen benötigt. Die derzeit genehmigten Abfallabblagerungsvolumina der bestehenden Deponien sind nahezu ausgeschöpft, so dass sowohl im

Hinblick auf den laufenden Betrieb als auch im Hinblick auf die Umsetzung des Dekarbonisierungsprojektes ein Bedarf für die Schaffung neuer Deponiekapazitäten besteht.

Die geplante Deponie umfasst eine Gesamtfläche von ca. 16 ha. Im Westen wird ein unmittelbarer Anschluss an die Randverwallung der bestehenden Deponie 2 vorgesehen. Im Norden wird der Deponiekörper durch eine neu aufzuschüttende, ca. 3,8 m hohe Verwallung parallel zum Rohrdamm begrenzt. Im Süden wird ebenfalls eine Randverwallung neu hergestellt, parallel zu einem dort vorhandenen Betriebsweg. Zum Schutz der südlich verlaufenden Gasleitung wird hier ein Zaun vorgesehen. Im Osten ist eine freie Böschung des Deponiekörpers geplant. Angrenzend findet sich hier der Bahndamm der Werksbahn. Die dauerhaften Flächeninanspruchnahmen im Bereich der geplanten Deponiefläche belaufen sich auf rd. 18,4 ha für den Deponiekörper einschließlich Randverwallungen, Randgräben, neu herzustellender Zufahrten und Zaun. Diese Flächen werden vollständig überplant.

Die Deponiefläche wird in vier Quadranten à sieben Felder unterteilt. Die beiden östlichen Quadranten werden zunächst als Baulogistikfläche benötigt.

Die Kapazität der Deponie soll ca. 2,3 Mio. m³ bzw. ca. 4,1 Mio. t umfassen, bei Schütthöhen bis ca. 37,8 m über NHN. Hierdurch wird die Entsorgungssicherheit über ca. 18 Jahre sichergestellt. Unter Berücksichtigung des Oberflächenabdichtungssystems (ca. 1,5 m Mächtigkeit) ergibt sich eine Endhöhe der geplanten Deponie von ca. 39,30 m über NHN. Aktuell liegen die Geländehöhen im Bereich der Deponiefläche bei ca. 1,20 m zu NHN.

Zur Erschießung der Deponiefläche sind auf der nördlichen und südlichen Randverwallung verlaufende Betriebswege vorgesehen, welche mit einer befahrbaren Breite von 3,50 m asphaltiert werden. Am Fuß der freien Böschung im Osten wird als Verbindung ein asphaltierter Weg hergestellt, über den die Zufahrt zu allen Deponiebereichen ermöglicht wird.

Die äußere Anbindung erfolgt mittels Zufahrten zu den bestehenden Betriebswegen des Werksgeländes, welche im Nordwesten, Nordosten und Südwesten der Deponiefläche hergestellt werden. Die Hauptzufahrt zur Deponie soll im Südwesten erfolgen. Die Verkehre im Zusammenhang mit der Baulogistikfläche sollen primär im Nordosten abgewickelt werden, um hier eine räumliche Entflechtung zu bewirken.

Das Sickerwasser, das auf Deponieteilflächen während der Ablagerungsphase (mit Abfällen belegt, Oberflächenabdichtung noch nicht hergestellt) anfällt, wird gefasst und mittels zweier Sickerwasserpumpwerke in den Randwällen über im Süden neu herzustellende Rohrleitungen abgeführt. Es wird entweder als Prozesswasser auf das Werksgelände zurückgeführt oder zu einer Sickerwasserreinigungsanlage ca. 400 m südöstlich der geplanten Deponiefläche gepumpt, dort behandelt (pH-Wert-Einstellung) und dann über das bestehende Abwassersystem der ArcelorMittal in die Weser geleitet. Die neu herzustellenden Rohrleitungen werden entlang bestehender Wege oberirdisch verlegt. Die Sickerwasserreinigungsanlage besteht aus einem Standardcontainer (ca. 3 m x 3 m x 2,3 m). Die Aufbereitung erfolgt hier entsprechend den Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von betrieblichem Abwasser. Das aufbereitete Sickerwasser wird über eine Rohrleitung dem bestehenden Grabensystem zugeführt und zusammen mit weiteren Abwasserströmen über das Deichpumpwerk in die Weser geleitet. Ggf. wird im Bereich der Sickerwasserreinigungsanlage eine Sedimentationsanlage auf ca. 15 m² angelegt. Die Detailplanung zu diesen Vorhabensbestandteilen liegt nicht abschließend vor, so dass vorsorglich ein ca. 30 m breiter Korridor zzgl. Vorhalteflächen für Sickerwasserreinigungsanlage und Sedimentationsanlage in die Betrachtung eingestellt wird.

Das Sickerwasser aus der vorhandenen Deponie 2 wird weiterhin separat gefasst. Hierfür wird am Böschungsfuß eine Spundwand gerammt und eine verschotterte Rigole samt Dränrohr angelegt.

Im Norden, Süden und Osten der geplanten Deponie sind Entwässerungsgräben zum Rückhalt und zur Ableitung von Regenwasser aus fertiggestellten, aber noch nicht belegten Teilflächen der Deponie geplant. Dieses Regenwasser soll über das örtliche Grabensystem ebenfalls zur Weser geführt werden. Hierfür werden die Randgräben über im Südosten der Deponie neu herzustellende Rohrleitungen an das bestehende Grabensystem angeschlossen. Diese Rohrleitungen werden ebenfalls oberirdisch (aufgeständert) verlegt.

Zur Herstellung der Deponie erfolgt zunächst die Baufeldfreimachung einschließlich Kampfmittelsondierung und ggf. -beräumung.

Die östliche Teilfläche wird dann zunächst mit Sand stabilisiert und mit Schlacke aufgehöhht, um als Baulogistikfläche bereitgestellt zu werden. Im südlichen und westlichen Randbereich dieser Teilfläche sollen ggf. jeweils Sichtschutzzäune angelegt werden (Höhe ca. 2 m).

Zur Vorbereitung des Ablagerungsbereichs (zunächst westliche Teilfläche) wird der oberflächennah anstehende, aufgeweichte Klei in ca. 1,0 m Mächtigkeit abgetragen. Auch die Außenböschung der Deponie 2 wird abgetragen. Anschließend wird die Basisabdichtung der westlichen Teilfläche hergestellt.

Später wird die Baulogistikfläche zurückgebaut und auch hier der oberflächennah anstehende Klei abgetragen und die Basisabdichtung hergestellt.

Die Bauarbeiten sollen grundsätzlich Werktags im Tageszeitraum (7:00 – 20:00 Uhr) durchgeführt werden. Zur Einhaltung des Zeitplans soll allerdings auch ein Baubetrieb im Nachtzeitraum und an Sonntagen möglich sein. Aus Gründen der Arbeitssicherheit ist eine Beleuchtung der Baustelle während der Dämmerung und Dunkelheit erforderlich. Die Beleuchtungseinrichtungen sollen so ausgestaltet werden, dass umliegende Grünstrukturen möglichst wenig ausgeleuchtet werden.

Die Bauphase für die Herstellung der Deponie (beide Teilflächen) ist mit einer Dauer von ca. 28 Monaten veranschlagt. Es wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt.

In der Betriebsphase der Deponie wird das Deponat per LKW (Muldenkipper oder Absetzcontainer) antransportiert, auf der Deponie abgekippt und per Radlader eingeschoben. Zu deponierende Stäube werden in Bigbags verpackt angeliefert und getrennt abgelagert.

Hinsichtlich der zur Ablagerung vorgesehenen Materialien sei auf die Detailangaben im Erläuterungsbericht verwiesen. Die Zuordnungswerte zur Deponieklasse 0 werden entsprechend den vorliegenden chemischen Untersuchungen nur in wenigen Fällen überschritten (Blei im Eluat der Roheisenentschwefelungsschlacke, gelöste Feststoffe). Die voraussichtlich ab Ende 2026 anfallenden Abfälle aus dem Betrieb der Elektrolichtbogenöfen können jedoch höher belastet sein und sind ggf. als gefährliche Abfälle einzustufen. Die Deponie wird als Deponie der Deponieklasse II geplant.

Die Betriebszeiten der Deponie sind werktags von 06:00 bis 20:00 Uhr vorgesehen. Es werden maximal 200 LKW pro Tag für die Anlieferung veranschlagt.

Um die Menge der zu deponierenden Reststoffe zu minimieren, wird eine wirtschaftliche Weiterverwendung geeigneter Schlacken angestrebt. Hierfür soll während des Deponiebetriebes

der Wiederausbau von Schlacken in Kampagnen erfolgen. Zur Aufbereitung der Schlacken wird eine mobile Brech- und Klassieranlage (Siebanlage) vorgesehen. Die genaue Ausführung dieser Anlage steht noch nicht fest. Die Anlage soll ausschließlich während des Tageszeitraums (06:00 – 22:00 Uhr) betrieben werden. Es ist eine maximale Durchsatzleistung von 100 t/h geplant. Es werden Maßnahmen zur weitestmöglichen Minderung diffuser Staubemissionen vorgesehen.

Zum Vorhaben wurde eine detaillierte Schallimmissionsprognose erstellt (YNCORIS 2024). Um die Auswirkungen der Schallimmissionen für Natur und Landschaft beurteilen zu können, werden neben mehreren Immissionspunkten im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung auch drei Immissionspunkte im Bereich naturnaher Biotopstrukturen in die Schallimmissionsprognose eingestellt. Diese Immissionspunkte fanden bereits auch im Rahmen früherer Untersuchungen Berücksichtigung:

- IP Biotopfläche 436: ca. 550 m nordwestlich der geplanten Deponiefläche, zwischen den kV-Freileitungen westlich der vorhandenen Deponie 2
- IP Biotopfläche 431: ca. 800 m westlich der geplanten Deponie, im Bereich der Bregal-Ausgleichsfläche
- IP Röhrichtbiotop: ca. 100 m östlich der geplanten Deponie, im Bereich des Röhrichtbiotops auf dem ArcelorMittal-Betriebsgelände; das Röhrichtbiotop ist aufgrund der zugelassenen Verfüllung nicht weiter als naturnahe Biotopstruktur zu berücksichtigen, zur exemplarischen Charakterisierung der im Umfeld der geplanten Deponie bisher bestehenden und künftig zu erwartenden Schallimmissionen wird dieser Immissionspunkt gleichwohl mit aufgeführt.

Die Lage der Immissionspunkte im Detail ist der Schallimmissionsprognose zu entnehmen.

Im Rahmen der Schallimmissionsprognose wird die schalltechnische Vorbelastung durch Gewerbelärm, die zu erwartende Zusatzbelastung in der Bauphase und in der Betriebsphase der Deponie 6 sowie die zukünftige Gesamtbelastung dargestellt.

Als Vorbelastung finden die Schallimmissionen diverser im Umfeld bestehender Gewerbe- und Industrieanlagen (diverse Anlagen der ArcelorMittal, Warmwalzwerk, Zementwerk, Kraftwerk Mittelsbüren, Gas- und Dampfturbinenkraftwerk, Hafenanlagen) einschließlich der jeweiligen Nebenanlagen sowie diverser im Umfeld vorhandener Windenergieanlagen Berücksichtigung. Es wird davon ausgegangen, dass hiermit die einwirkenden Hauptschallquellen erfasst sind, auch wenn es sich nicht um eine vollständige Erfassung aller Anlagen und Verkehre handelt.

In der Betriebsphase der Deponie 6 resultiert die Zusatzbelastung aus LKW-Transporten (bis zu 200 LKW pro Tag), LKW-Nebengeräuschen, Abkippen des Materials und Einschieben des Materials. In die Immissionsprognose wird auch der geplante Betrieb einer Brech- und Klassieranlage einschließlich des Abtransportes der wiederzuverwendenden Schlacken eingestellt.

Für die Bauphase der Deponie 6 wird die Zusatzbelastung durch die Emissionen von Baumaschinen und baustellenbedingten Verkehren ausgelöst. Einbezogen sind neben Transportfahrten Be- und Entladegeräusche, der Betrieb eines Verdichters (Planierraupe, Walze) und zweier Radlader u.ä.

Die Gesamtbelastung wird in verschiedenen Varianten betrachtet. Dabei werden die geplante Erhöhung der Deponie 2 und die geplante Dekarbonisierung zu zwei unterschiedlichen Umsetzungsphasen in die Betrachtung eingestellt.

Die in der Schallimmissionsprognose ermittelten Beurteilungspegel für die o.g. Immissionspunkte sind in der folgenden Tabelle in der Übersicht zusammengestellt. Dabei werden jeweils die Werte für den Tageszeitraum (06:00 – 22:00 Uhr) angegeben. Die Beurteilungspegel im Nachtzeitraum liegen jeweils darunter.

Tab. 1: Beurteilungspegel der Vorbelastung, Zusatzbelastung und Gesamtbelastung (Schall)

Beurteilungspegel Tag	IP Biotopfläche 436	IP Biotopfläche 431	IP Biotopfläche Röhrichtbiotop
Vorbelastung	50,6 dB(A)	46,4 dB(A)	60,0 dB(A)
Zusatzbelastung Bauphase	33 dB(A)	29 dB(A)	48 dB(A)
Zusatzbelastung Betriebsphase	44 dB(A)	40 dB(A)	57 dB(A)
einzelne Geräuschspitzen Zusatzbelastung Betriebsphase	56 dB(A)	52 dB(A)	66 dB(A)
Zusatzbelastung Deponie 2 und 6	49 dB(A)	42 dB(A)	57 dB(A)
Gesamtbelastung aus Vorbelastung und Deponie 6	51,5 dB(A)	47,4 dB(A)	61,7 dB(A)
Gesamtbelastung Phase 1 Dekarbonisierung	51,7 dB(A)	47,7 dB(A)	k.A.
Gesamtbelastung Phase 2 Dekarbonisierung	51,4 dB(A)	47,5 dB(A)	k.A.

Zur flächenhaften Darstellung der in der Gesamtbelastung prognostizierten Beurteilungspegel sei auf den Anhang der Schallimmissionsprognose verwiesen.

Wird das vorgesehene Ablagerungsvolumen in einer Teilfläche erreicht, wird das Oberflächenabdichtungssystem einschließlich Rekultivierungsschicht entsprechend den Anforderungen der DepV Anhang 1 für Deponieklasse II hergestellt. Die Böschungsneigungen sind mit maximal 1 : 3 vorgesehen.

Im Falle der endgültigen Stilllegung geht die Deponie in die Nachsorgephase über. Gemäß den einschlägigen Bestimmungen ist dann ein entsprechendes Mess- und Kontrollprogramm umzusetzen.

4. HERLEITUNG DES PRÜFRELEVANTEN ARTENSPEKTRUMS

Für den in die Betrachtung eingestellten Raumausschnitt liegen verschiedene örtliche Bestandskartierungen vor (vgl. Kap. 2.3). Neben den Vegetationsstrukturen waren die faunistischen Artengruppen Brutvögel, Rastvögel, Fledermäuse und Amphibien Gegenstand der Untersuchungen. Dabei differieren die vorliegenden Gutachten jedoch hinsichtlich Raumbezug, kartierter Artengruppen und Aktualität.

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchungen werden nachfolgend zusammenfassend wiedergegeben. Auf dieser Grundlage wird für die o.g. Artengruppen ermittelt, welche

artenschutzrechtlich relevanten Arten im Umfeld der geplanten Deponie vorkommen. Diese werden in die weitergehende Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit eingestellt.

Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens werden sich absehbar Veränderungen durch die Realisierung anderer Vorhaben ergeben. Soweit diese Vorhaben bereits zugelassen sind oder vor Planfeststellung der Deponie 6 zugelassen werden, sind die damit einhergehenden Veränderungen des aktuellen Zustands von Natur und Landschaft als planungsrechtlicher Bestand zugrunde zu legen. Insoweit kann der vorliegend zu berücksichtigende Ausgangszustand von Natur und Landschaft von dem durch Erfassungen dokumentierten Zustand abweichen. Soweit absehbar, wird dies im Rahmen der folgenden Kapitel mit dargestellt und berücksichtigt.

4.1 Europäische Vogelarten

Brutvögel

Zur **Fläche der geplanten Deponie** liegt eine Kartierung der Brutvögel aus 2020 vor (BÜRO DRECKER 2021A). Es erfolgte eine flächendeckende Erfassung aller Brutvogelarten mittels Revierkartierung an sechs Terminen von Mitte März bis Ende Juni 2020 einschließlich Abend-/Nachtbegehungen.

Insgesamt wurden 33 Arten als Brutvögel eingestuft, fünf weitere Arten nutzten das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat.

Als gemäß Roter Listen bundesweit und/ oder in Bremen gefährdete Arten waren mit Brutverdachten (BV) innerhalb des Bereichs vertreten¹:

- Feldschwirl (3 BV)
- Kuckuck (2 BV)
- Neuntöter (2 BV)
- Star (1 BV)

Als Arten der Vorwarnliste traten auf:

- Gartengrasmücke (2 BV)
- Nachtigall (4 BV)
- Stieglitz (1 BV)

Weiterhin waren Bachstelze, Blaukehlchen, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Fitis, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kanadagans, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rohrammer, Rohrschwirl, Rotkehlchen, Schafstelze, Schilfrohrsänger, Singdrossel, Stockente, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Zaunkönig und Zilpzalp mit Brutvorkommen vertreten. Häufigste Art war die Mönchsgrasmücke mit 15 Brutverdachten, gefolgt von Zilpzalp (10 BV) und Zaunkönig (9 BV).

Unter diesen Arten sind Blaukehlchen (3 BV) und Rohrschwirl (1 BV) streng geschützt, Blaukehlchen und Neuntöter sind zudem in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet.

Als Nahrungsgäste kamen Graugans, Kanadagans, Mäusebussard, Rohrweihe und Turmfalke hinzu.

¹ Das stark gefährdete Braunkehlchen wurde lediglich mit einer Brutzeitfeststellung kartiert, diese zählt nicht als Brutvorkommen.

Zusammenfassend wird dem Untersuchungsgebiet im Fachgutachten eine überdurchschnittliche Bedeutung als Lebensraum für Brutvögel beigemessen. Dies wird mit der hohen Artenzahl insgesamt und der hohen Brutpaarzahl von Rote Liste-Arten begründet. Insbesondere wertgebend sind die Schilfbestände im Osten sowie die randlichen Gehölzbestände.

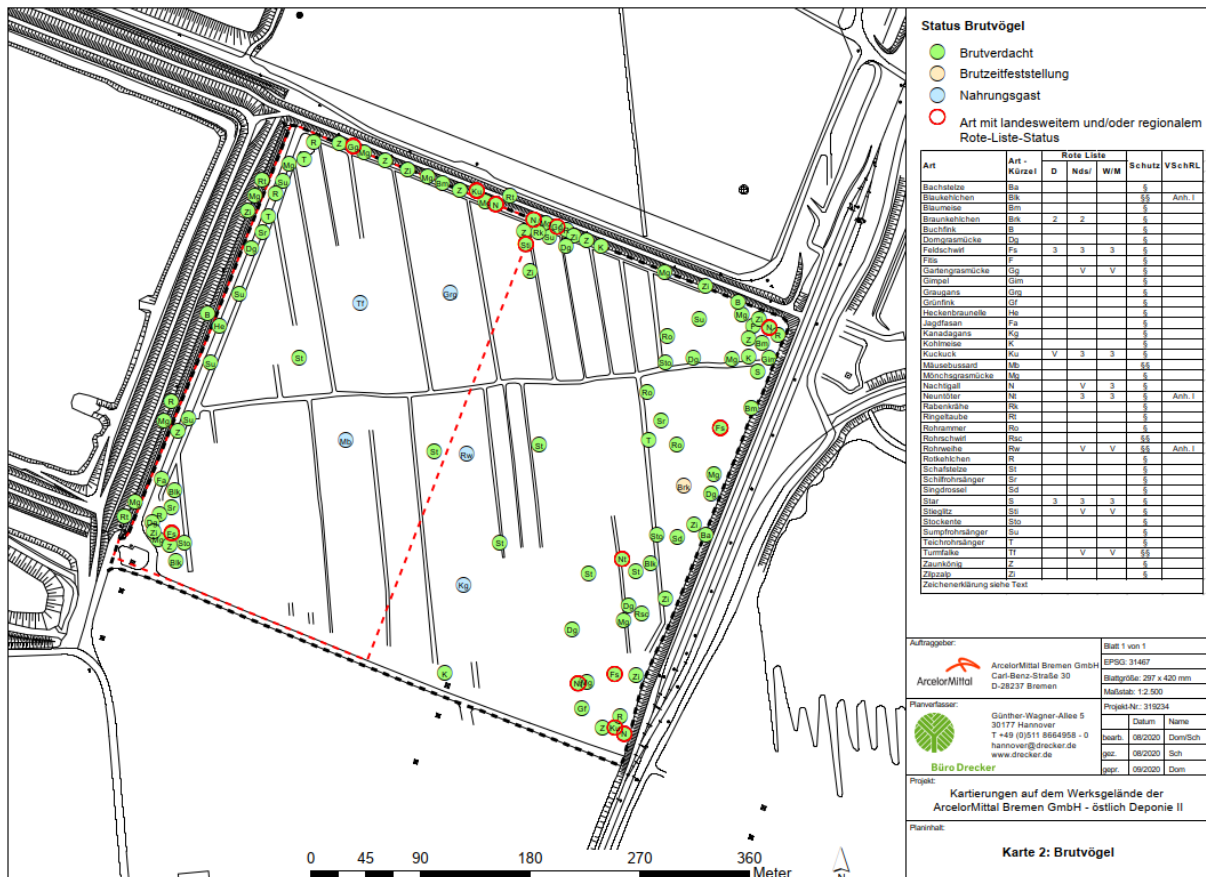


Abb. 1: Karte Brutvögel im Bereich der geplanten Deponiefläche (aus: BÜRO DRECKER 2021A)

Aus dem Bereich des **Röhrichtbiotops** östlich der geplanten Deponie liegt ebenfalls eine Brutvogelerfassung aus dem Jahr 2020 vor (IBL UMWELTPLANUNG GMBH 2021A). Zwischen Ende März und Mitte Juni wurden sechs Morgentermine und zwei spätabendliche bzw. nächtliche Begehungen durchgeführt.

Es wurden 41 Vogelarten mit Brutvorkommen ermittelt, zwanzig weitere Arten traten mit Brutzeitfeststellungen, als Nahrungsgäste und/ oder als Durchzügler auf.

Unter den mit Brutvorkommen festgestellten Arten sind folgende Arten gemäß der Roten Listen als gefährdet eingestuft:

- Kuckuck (1 Brutpaar)
- Wasserralle (3 BP)

Als Arten der Vorwarnlisten kommen hinzu:

- Blässralle (7 BP)
- Gartengrasmücke (1 BP)

- Gartenrotschwanz (2 BP)
- Nachtigall (1 BP)
- Teichralle (2 BP)

Als streng geschützte Arten traten Blaukehlchen (5 BP), Rohrschwirl (1 BP), Schilfrohrsänger (6 BP) und Teichralle (2 BP) auf. Als in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistete Art wurde das Blaukehlchen festgestellt.

Insgesamt häufigste Art war die Graugans mit 26 Brutpaaren. Keine weitere Art war mit mehr als zehn Brutpaaren vertreten.

Als Nahrungsgäste, die in der weiteren Umgebung brüten, wurden u.a. Eisvogel, Flussseseschwalbe, Graureiher, Rohrweihe, Stieglitz und Turmfalke im Gebiet beobachtet. Während des Durchzugs nutzten zudem etwa 350 Stare die große Röhrichtfläche als Schlafplatz.

Im Fachgutachten wird das Gebiet aufgrund der gemessen an der geringen Größe relativ großen Anzahl an Wasser- und Röhrichtvögeln als Brutvogellebensraum von überdurchschnittlicher Bedeutung eingestuft.

Im Rahmen der geplanten Dekarbonisierung wird das Röhrichtbiotop in weiten Teilen beansprucht. Hierzu liegt bereits ein Planfeststellungsbeschluss zum Gewässerausbau vor, weitere Flächeninanspruchnahmen sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für Errichtung und Betrieb eines integrierten Elektrostahlwerks berücksichtigt.

Im Rahmen des Fachbeitrags Artenschutz zur Verfüllung von Gewässerflächen und Geländeaufhöhung im Bereich des Röhrichtbiotops (IBL UMWELTPLANUNG GMBH 2023C) wird davon ausgegangen, dass die unmittelbar beanspruchten Flächen des Röhrichtbiotops ihre Funktion als Brutvogel-Lebensraum vollständig verlieren. Der Kompensationsflächenpool Angelteiche wird mit den Bauabschnitten 3 und 4 als Maßnahme zur Wahrung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (cef-Maßnahme) in Anrechnung gebracht. Hier soll insbesondere die Funktion der im Röhrichtbiotop verloren gehenden Brutreviere von Gewässer- und Röhrichtbrütern aufrecht erhalten werden. Zusätzlich wurde ein rd. 1,05 ha großes Landschilfareaal angrenzend an die Kompensationsflächen durch Wassereinstau vernässt, um kurzfristig als Ausweichlebensraum für die Wasserralle bereit zu stehen.

Aufgrund von Vorbelastungen werden durch die Verfüllung des Röhrichtbiotops keine im artenschutzrechtlichen Sinne erheblichen Störungen im Umfeld verteilter Brutvogelarten prognostiziert (IBL UMWELTPLANUNG GMBH 2023C).

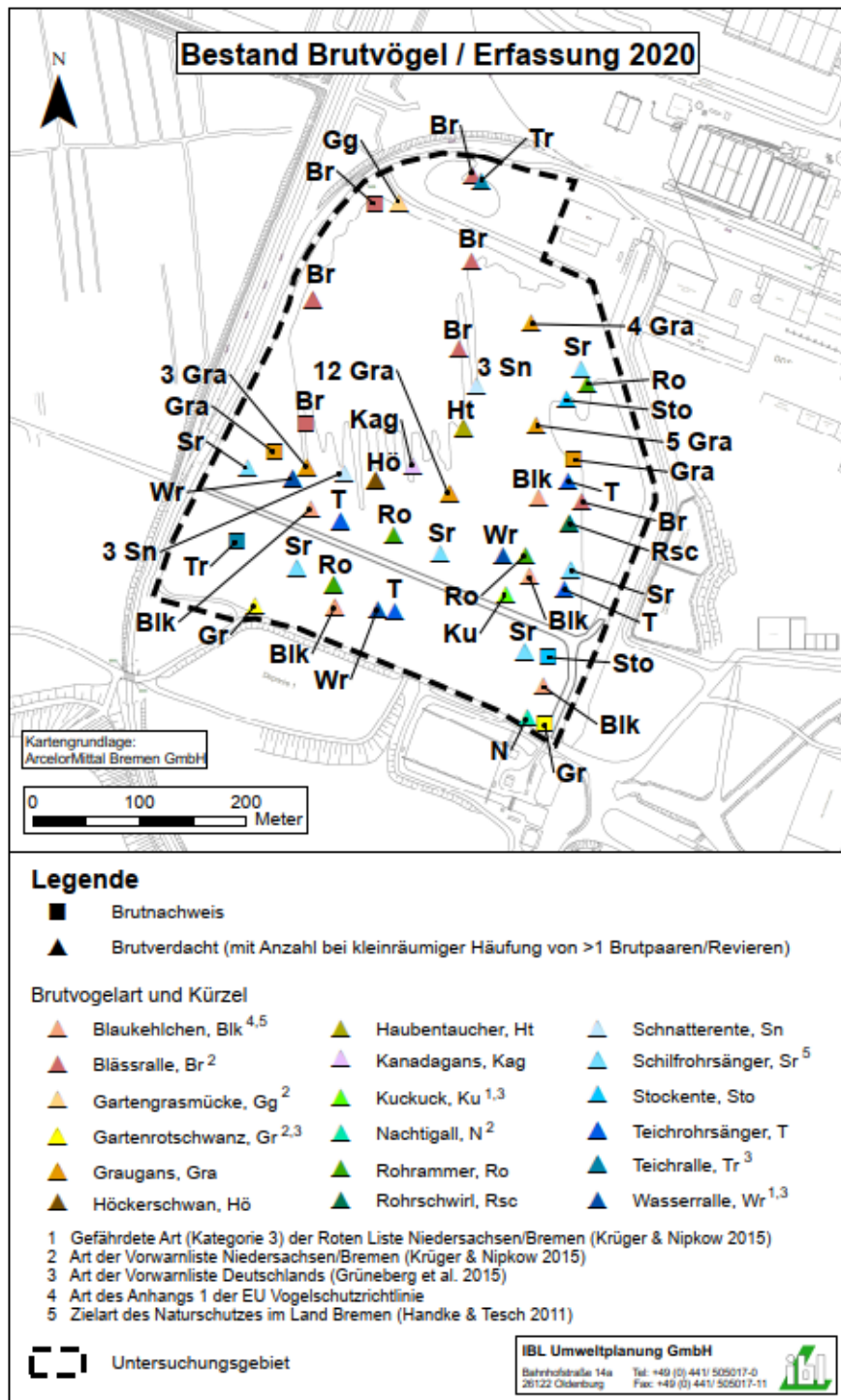


Abb. 2: Ergebnisse der Brutvogelerfassung 2020 im Bereich des Röhrichtbiotops (aus: IBL UMWELTPLANUNG GMBH 2021A)

Im Bereich der **Dreiecksfläche** südlich der geplanten Deponie wurden die Brutvogelvorkommen in 2020 ebenfalls durch Büro Drecker kartiert (BÜRO DRECKER 2021B). Es erfolgten sechs Termine von Mitte März bis Ende Juni, einschließlich Dämmerungs-/ Nachtbegehungen.

Zu **einigen Bereichen im westlichen und südlichen Umfeld der geplanten Deponiefläche** liegen Erfassungsergebnisse aus 2022 vor (IBL UMWELTPLANUNG GMBH 2024). Die Erfassung der Brutvögel erfolgte an sieben Morgenterminen und zwei nächtlichen Begehungen im Zeitraum Mitte März bis Anfang Juni 2022.

Im Wald südlich der geplanten Deponie 6 (**Fläche 14**, Lage innerhalb der Dreiecksfläche) wurden 19 Brutvogelarten festgestellt, darunter die gefährdeten Arten Gartengrasmücke und Kuckuck und die auf der Vorwarnliste geführte Nachtigall mit je einem Brutrevier. Der Fläche wird eine mittlere bis hohe Bedeutung für Brutvögel beigemessen.

Im Wald westlich der Deponie 2 (**Fläche 16b**) wurden 16 Brutvogelarten festgestellt, darunter die gefährdete Gartengrasmücke und die auf der Vorwarnliste geführten Arten Nachtigall und Teichrohrsänger, jeweils mit einem Brutrevier. Der Fläche wird eine hohe Bedeutung für Brutvögel beigemessen.

Im Bereich südlich der Deponie 2 (**Fläche 122**) wurden 15 Brutvogelarten festgestellt, darunter die auf der Vorwarnliste geführte Nachtigall mit einem Brutrevier. Der Fläche wird eine mittlere bis hohe Bedeutung für Brutvögel beigemessen.

Im Wald südlich des Röhrichtbiotops (**Fläche 119**) wurden 16 Brutvogelarten festgestellt, darunter die gefährdete Gartengrasmücke und die auf der Vorwarnliste geführten Arten Nachtigall und Stockente mit jeweils einem Brutrevier. Der Fläche wird eine mittlere bis hohe Bedeutung für Brutvögel beigemessen.

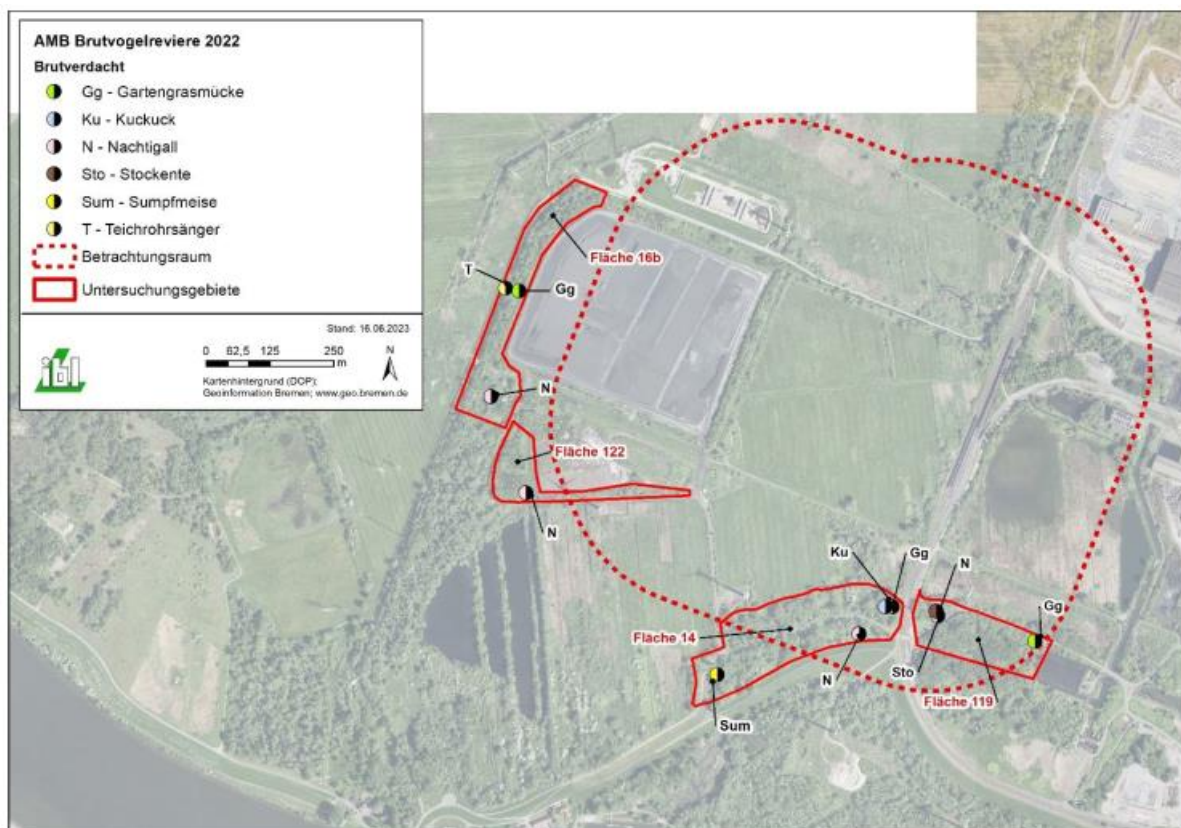


Abb. 4: Brutreviere ausgewählter Arten in 2022 (aus: IBL UMWELTPLANUNG GMBH 2024)

Weiterhin erfolgte durch IBL in 2023 eine Kartierung von Habitatbäumen im Bereich der Deponiefläche (IBL UMWELTPLANUNG GMBH 2024). Hierbei wurde u.a. ein Horst bzw. Nest in einer Eiche auf der östlichen Böschung der vorhandenen Deponie 2 festgestellt. Nach ergänzenden Ausführungen (IBL Umweltplanung GmbH, email vom 24. Juni 2024) wurden im Rahmen der Habitatbaumerfassung im April 2023 weder Nutzungsspuren (z.B. Speiballen oder Kot am Boden) noch balzende Alttiere am Nest festgestellt. Das Nest war in gutem Zustand. Für eine Nutzung durch größere Greifvögel (z.B. Mäusebussard) ist das Nest zu klein, unter den kleineren Greifvogelarten bevorzugt der Sperber Nadelbäume als Horstbäume, der Habicht brüdet in Altholzbestände mit dichtem Kronenschluss. Beides ist vorliegend nicht gegeben. Unter Berücksichtigung von Form, Größe und Lage wird seitens der Fachgutachter von einem Elstern- oder Krähenest ausgegangen.

Im Bereich der **Angelteiche** südwestlich der geplanten Deponie wurde in 2020 durch Büro Sinning eine Brutvogelerfassung durchgeführt (BÜRO SINNING, INH. SILKE SINNING 2021). Es wurden neun Erfassungstermine im Zeitraum Mitte März bis Mitte Juni durchgeführt, darunter drei Nachttermine. Das Untersuchungsgebiet umfasste neben den Angelteichen auch die östlich angrenzenden Altschilfbestände sowie die randlichen Gehölze. Nicht alle Arten wurden quantitativ erfasst.

Insgesamt wurden von 22 der quantitativ erfassten Arten Brutvorkommen ermittelt, von den nicht quantitativ erfassten Arten wurden 30 als potenzielle Brutvögel eingestuft. 24 weitere Arten wurden beobachtet, jedoch nicht als Brutvögel klassifiziert (Brutzeitfeststellungen, Nahrungsgäste, Durchzügler o.ä.).

Unter den mit Brutvorkommen festgestellten Arten ist der Kiebitz (2 BV) gemäß Roter Liste stark gefährdet, Feldschwirl (2 BV), Grauschnäpper (3 BV), Kuckuck (3 BV), Neuntöter (1 BV), Star (4 BN) und Wasserralle (2 BV) sind gefährdet. Als Arten der Vorwarnliste waren Blässhuhn (3 BN), Eisvogel (1 BV), Gartengrasmücke (4 BV), Gartenrotschwanz (1 BV), Kernbeißer (1 BV), Nachtigall (2 BV) und Stieglitz (1 BV) vertreten.

Streng geschützte Arten mit Brutvorkommen waren Eisvogel, Grünspecht, Kiebitz, Mäusebussard, Schilfrohrsänger und Blaukehlchen. In Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet sind Eisvogel, Neuntöter und Blaukehlchen.

Anhand der Vorkommen von Rote Liste-Arten wird dem Untersuchungsgebiet eine regionale Bedeutung als Brutvogel-Lebensraum beigemessen. Als wertgebend wird die hohe Strukturvielfalt eingestuft, allerdings sind auch Vorbelastungen bzw. Störungen durch die vorhandene Freileitungsstrasse, die Windenergieanlage und die Nutzung der Angelteiche benannt.

Wie bereits ausgeführt, werden die Angelteiche einschließlich umliegender Bereiche derzeit als Kompensationsflächenpool entwickelt. Ziel ist die Herstellung von naturnahen nährstoffreichen Stillgewässern, Schilf-Landröhrichten, Weiden-Sumpfgewässern und Röhrichten der Verlandungsbereiche, auch als Lebensräume für Brutvögel der Röhricht- und Gewässerarten.

Die Bauabschnitte 3 und 4 des Kompensationsflächenpools wurden bis zum Frühjahr 2022 hergestellt. Diese Flächen sind als Ausweichlebensraum für die im Rahmen der Verfüllung des Röhrichtbiotops betroffenen Brutvogelarten zugeordnet. Dies betrifft folgende in 2020 ermittelten Brutvorkommen (IBL UMWELTPLANUNG GMBH 2023C):

- Blässhuhn (3 Brutpaare)
- Blaukehlchen (3 BP)
- Graugans (26 BP)

- Haubentaucher (1 BP)
- Höckerschwan (1 BP)
- Kanadagans (1 BP)
- Rohrammer (4 BP)
- Rohrschwirl (1 BP)
- Schilfrohrsänger (4 BP)
- Schnatterente (6 BP)
- Stockente (2 BP)
- Teichralle (1 BP)
- Teichrohrsänger (3 BP)
- Wasserralle (2 BP; zeitweise auch in Flächen angrenzend an Kompensationsflächen)

Weiterhin werden im Rahmen des Fachbeitrags Artenschutz vorsorglich auch Brutvorkommen weiterer Arten berücksichtigt, die in 2015 im Bereich des Röhrichtbiotops festgestellt wurden, in 2020 jedoch nicht bestätigt wurden. Auch für diese potenziellen bzw. sporadischen Brutvorkommen sollen die Angelteiche optional als Ausweichlebensraum fungieren. Es handelt sich um folgende Brutvorkommen (IBL UMWELTPLANUNG GMBH 2023C):

- Beutelmeise (1 BP)
- Drosselrohrsänger (1 BP)
- Feldschwirl (1 BP)
- Löffelente (1 BP)
- Rohrdommel (1 BP, optional auch in Flächen angrenzend an Kompensationsflächen)
- Tafelente (1 BP)
- Zwergtaucher (2 BP)

Zum Bereich der **Deponie 2 (einschließlich Randverwallung) und den nördlich der geplanten Deponie gelegenen Bereichen** liegen keine aktuellen Brutvogelerfassungen vor. Deshalb wird hier hilfsweise auf eine in 2015 durchgeführte Erfassung der Brutvögel zurückgegriffen, welche im Zusammenhang mit einem beabsichtigten Repowering im nördlich der Deponie 2 gelegenen Windpark Weserwind erfolgte (ÖKOLOGIS – UMWELTANALYSE UND LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH 2016). Es wurden zehn Kartierdurchgänge durchgeführt, davon vier im April, vier im Juni und zwei im Juli 2015. Vorliegend sind keine wesentlichen Veränderungen der Habitatbedingungen in diesem Bereich bekannt, die eine grundsätzliche Änderung des dortigen Artenspektrums erwarten lassen würden.

Insgesamt wurden 46 Arten festgestellt. Hiervon sind 18 Arten bundes- oder landesweit gefährdet, vier Arten stark gefährdet und fünf Arten vom Aussterben bedroht. Weitere acht Arten stehen bundes- oder landesweit auf der Vorwarnliste. Sechzehn der festgestellten Arten sind streng geschützt. In Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind sieben Arten gelistet.

Im folgenden werden die Vorkommen (Brutnachweise und Brutverdachte) näher dargelegt, welche innerhalb eines Radius von ca. 300 m nördlich und westlich der geplanten Deponie kartiert wurden.

Aus dem Spektrum der *Gewässerbrutvögel* wurden im nördlichen Umfeld der geplanten Deponie drei Brutpaare (BP) der Wasserralle kartiert, zudem je ein Brutpaar der Schnatterente

und des Teichhuhns. Die Wasserralle ist gefährdet, das Teichhuhn ist auf der Vorwarnliste geführt und zugleich streng geschützt.

Unter den *Röhrichtbrütern* waren Schilfrohrsänger und Blaukehlchen mit jeweils mehreren Brutpaaren im nördlichen Umfeld der geplanten Deponie vertreten, der Schilfrohrsänger auch südlich der Deponie 2. Beide Arten sind streng geschützt, das Blaukehlchen zugleich in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie gelistet.

Das Artenspektrum der *Feld-/ Wiesenvögel* war mit einigen Vorkommen des Schwarzkehlchens vertreten.

Aus dem Spektrum der *Baum- bzw. Gehölzbrüter* waren der gefährdete Bluthänfling und die auf der Vorwarnliste geführte Nachtigall mit je einem Brutpaar vertreten.

Die vorstehenden Angaben zum Gefährdungsgrad der Arten sind den jeweiligen Fachgutachten entnommen. Aufgrund der jüngsten Aktualisierung der Roten Listen können die aktuellen Gefährdungseinstufungen abweichen. In der folgenden Tabelle sind die Arten aufgeführt, die mit Brutvorkommen festgestellt wurden und gemäß aktueller Roter Listen landes- oder bundesweit gefährdet sind. Arten der Vorwarnliste, Arten aus Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und streng geschützte Arten sind ebenfalls aufgeführt. Diesen Arten wird eine besondere Prüfrelevanz hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit beigemessen, auch wenn grundsätzlich alle heimischen Vogelarten den artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

Ergänzend mit aufgeführt sind auch die entsprechenden Arten, die zwar nicht mit aktuellen Brutvorkommen festgestellt wurden, für die jedoch im Verfahren zur Verfüllung des Röhrichtbiotops aufgrund potenzieller bzw. sporadischer Vorkommen ein Ausweichen in den Bereich des Kompensationsflächenpools Angelteiche vorsorglich angenommen wird.

Tab. 2: Brutvogelvorkommen von besonderer Prüfrelevanz

Art	RL HB/ Nds. 2021	RL D 2020	Anh. I VSR	streng ge- schützt
Blaukehlchen	-	-	x	§§
Bluthänfling	3	3	-	-
Eisvogel	V	-	x	§§
Feldschwirl	2	2	-	-
Gartengrasmücke	3	-	-	-
Goldammer	V	-	-	-
Grauschnäpper	V	V	-	-
Grünspecht	-	-	-	§§
Kiebitz	3	2	-	§§
Kuckuck	3	3	-	-
Mäusebussard	-	-	-	§§
Nachtigall	V	-	-	-

Art	RL HB/ Nds. 2021	RL D 2020	Anh. I VSR	streng ge- schützt
Neuntöter	V	-	x	-
Rohrammer	V	-	-	-
Rohrschwirl	-	-	-	§§
Schilfrohrsänger	-	-	-	§§
Star	3	3	-	-
Stieglitz	V	-	-	-
Stockente	V	-	-	-
Teichralle	V	V	-	§§
Teichrohrsänger	V	-	-	-
Wasserralle	V	V	-	-
<i>als potenzielle Brutvorkommen im Bereich Röhrichtbiotop</i>				
Beutelmeise	1	1	-	-
Drosselrohrsänger	V	-	-	§§
Löffelente	2	3	-	-
Rohrdommel	1	3	x	§§
Tafelente	3	V	-	-
Zwergtaucher	V	-	-	-

Rastvögel

Zu Rastvögeln liegt eine ältere systematische Untersuchung vor, die in Zusammenhang mit dem beabsichtigten Repowering im nördlich der geplanten Deponie gelegenen Windpark Weserwind erfolgte (ÖKOLOGIS 2016). Diese bezog sich gemäß Abstimmung mit der Naturschutzbehörde auf vier Teilgebiete mit potenzieller Bedeutung als Rastvogellebensraum, und zwar auf den Windpark nördlich der geplanten Deponie, auf den Bereich des Röhrichtbiotops („Klößner-Klärteiche“), auf die Angelteiche sowie auf das Grünland südlich des Windparks, i.e. der Grünlandkomplex im Bereich der geplanten Deponie und die offenen Anteile der südlich gelegenen Dreiecksfläche.

Es wurden insgesamt 17 Kartierdurchgänge durchgeführt, und zwar von Januar bis April 2015 sowie September bis Dezember 2015 zwei Zählungen pro Monat. Die Daten aus 2015 sind in ihrer Aktualität eingeschränkt, werden jedoch vorliegend für die Teilgebiete Windpark und Grünlandkomplex weiterhin als belastbar zugrunde gelegt. Fachgutachterlich sind keine Änderungen der Biotopstrukturen und Vorbelastungen bekannt, die ein von diesen Daten abweichendes Artenspektrum erwarten lassen. Hinsichtlich der Teilgebiete Röhrichtbiotop und Angelteiche müssen die zugelassene Verfüllung des Röhrichtbiotops sowie die Entwicklung der Angelteiche als Kompensationsflächenpool und Ausweichlebensraum mit in die Betrachtung eingestellt werden.

Insgesamt wurden im Rahmen der Untersuchung 47 Arten als Rastvögel festgestellt, mit in Summe 2.764 Individuen. Dabei waren Graugans, Stockente, Pfeifente, Blässhuhn und Lachmöwe zahlenmäßig am stärksten vertreten und kennzeichneten rd. zwei Drittel des gesamten Rastvogelvorkommens.

Im Teilgebiet, welches die Fläche der geplanten Deponie und die offenen Anteile der südlich angrenzenden Dreiecksfläche umfasst, wurden insgesamt 407 Individuen aus 21 Arten erfasst. Hierunter traten Graugans (194), Lachmöwe (96), Kiebitz (24), Sturmmöwe (20), Silberreiher (11), Blässgans (11), Mäusebussard (10) und Graureiher (9) etwas häufiger auf – in Klammern angegeben ist jeweils die Individuensumme aus den 17 Begehungen.

Das nördlich gelegene Teilgebiet des bestehenden Windparks wies ähnliche, aber noch geringere Rastvogelvorkommen auf (22 Arten mit insgesamt 243 Individuen).

Das Teilgebiet des Röhrichtbiotops wies mit 36 Arten und 1.967 Individuen deutlich höhere Rastvogelvorkommen auf. Kennzeichnend waren Graugans (insgesamt 372 Individuen, Tagesmaximum 205 Ind.), Pfeifente (insgesamt 323 Ind., Tagesmaximum 120 Ind.), Schnatterente (insgesamt 66 Ind., Tagesmaximum 25 Ind.), Stockente (insgesamt 406 Ind., Tagesmaximum 85 Ind.), Krickente (insgesamt 68 Ind., Tagesmaximum 26 Ind.), Löffelente (insgesamt 33 Ind., Tagesmaximum 16 Ind.), Reiherente (insgesamt 110 Ind., Tagesmaximum 22 Ind.), Blässralle (insgesamt 221 Ind., Tagesmaximum 40 Ind.) und Kormoran (insgesamt 88 Ind., Tagesmaximum 45 Ind.). Als bemerkenswert werden zudem Rohrdommel (s. Brutvögel), Baumfalke, Rohrweihe, Bekassine, Dunkler Wasserläufer, Grünschenkel und Mantelmöwe eingestuft. Die Individuenzahlen wiesen zwischen den Erfassungsterminen deutliche Schwankungen auf, vermutlich infolge randlicher Störungen.

Im Bereich der Angelteiche wurden 2015 ebenfalls nur geringe Rastvogelvorkommen ermittelt (16 Arten mit insgesamt 147 Individuen).

Mit Ausnahme des Röhrichtbiotops wird dem Untersuchungsgebiet ein sehr geringes Potential für Rastvögel beigemessen. Die Vorkommen im Röhrichtbiotop erreichten anhand der Tagesmaxima eine lokale Bedeutung bei den Arten Kormoran und Graugans, eine regionale Bedeutung bei der Schnatterente. Allerdings wurden die entsprechenden Schwellenwerte jeweils nur an Einzelterminen im November überschritten.

Es liegt bereits ein Planfeststellungsbeschluss vor, der die Verfüllung der Gewässerflächen und Geländeaufhöhung im Bereich des Röhrichtbiotops zulässt. Entsprechend ist für diesen Bereich keine weitere Bedeutung mehr als Rastvogellebensraum anzunehmen. Im Rahmen des Fachbeitrags Artenschutz zur Verfüllung des Röhrichtbiotops wird davon ausgegangen, dass die wertgebenden Rastvogelvorkommen von Graugans, Kormoran und Schnatterente in den Bereich der Angelteiche ausweichen können (IBL UMWELTPLANUNG GMBH 2023C).

Für den Bereich der Angelteiche liegt zudem eine aktuelle Untersuchung vor. Von Ende Februar 2020 bis Mitte Februar 2021 erfolgte im Bereich der Angelteiche eine Gastvogelkartierung an 24 Terminen (BÜRO SINNING 2021).

Im Bereich der Angelteiche wurden Graugänse (zumeist kleinere Trupps < 20 Individuen), einzelne Grau- und Silberreiher, Haubentaucher, Höckerschwäne, Kormorane und Ententrupps, insbesondere Reiher- und Schnatterenten festgestellt. An einem Termin Ende Oktober 2020 wurden die Angelteiche durch 132 Graugänse als Schlafplatz genutzt.

Auf den östlich gelegenen offenen Flächen wurden Graugänse, Graureiher, einzelne Bekassinen und Kiebitze sowie einmalig Flussregenpfeifer erfasst.

Anhand der festgestellten Individuenzahlen ergab sich eine lokale Bedeutung als Gastvogellebensraum für die Arten Reiher- und Schnatterente.

Wie oben bereits ausgeführt, ist künftig eine zusätzliche Bedeutung für Gastvogelvorkommen anzunehmen, welche aus dem Bereich des Röhrichtbiotops in den Kompensationsflächenpool Angelteiche ausweichen werden. Insbesondere sind wertgebende Vorkommen von Graugans, Kormoran und Schnatterente zu berücksichtigen.

4.2 Fledermäuse

Zu einigen Bereichen im westlichen und südlichen Umfeld der geplanten Deponiefläche liegen Erfassungsdaten zu Fledermäusen und Habitatstrukturen aus 2022 vor (IBL UMWELTPLANUNG GMBH 2023A). Es erfolgten Detektorbegehungen in fünf Nächten von Ende April bis Mitte September 2022, ergänzt durch Horchboxen und eine Habitatbaumerfassung.

Im Rahmen der *Detektorbegehungen* wurden sieben Arten sicher nachgewiesen. Darunter war die Zwergfledermaus mit insgesamt 170 Kontakten (in fünf Nächten) die häufigste Art, gefolgt von der Rauhauffledermaus mit 51 Kontakten sowie Großem Abendsegler (25 Kontakte), Breitflügelfledermaus (21 Kontakte) und Mückenfledermaus (17 Kontakte). Wasserfledermaus und Kleiner Abensegler traten lediglich vereinzelt mit 4 bzw. 1 Kontakten auf.

Weitere Kontakte konnten nicht bis auf Artniveau bestimmt, sondern lediglich Gattungen bzw. Artengruppen zugeordnet werden: Myotis (18 Kontakte), Nyctaloide (21 Kontakte), Pipistrellus (18 Kontakte).

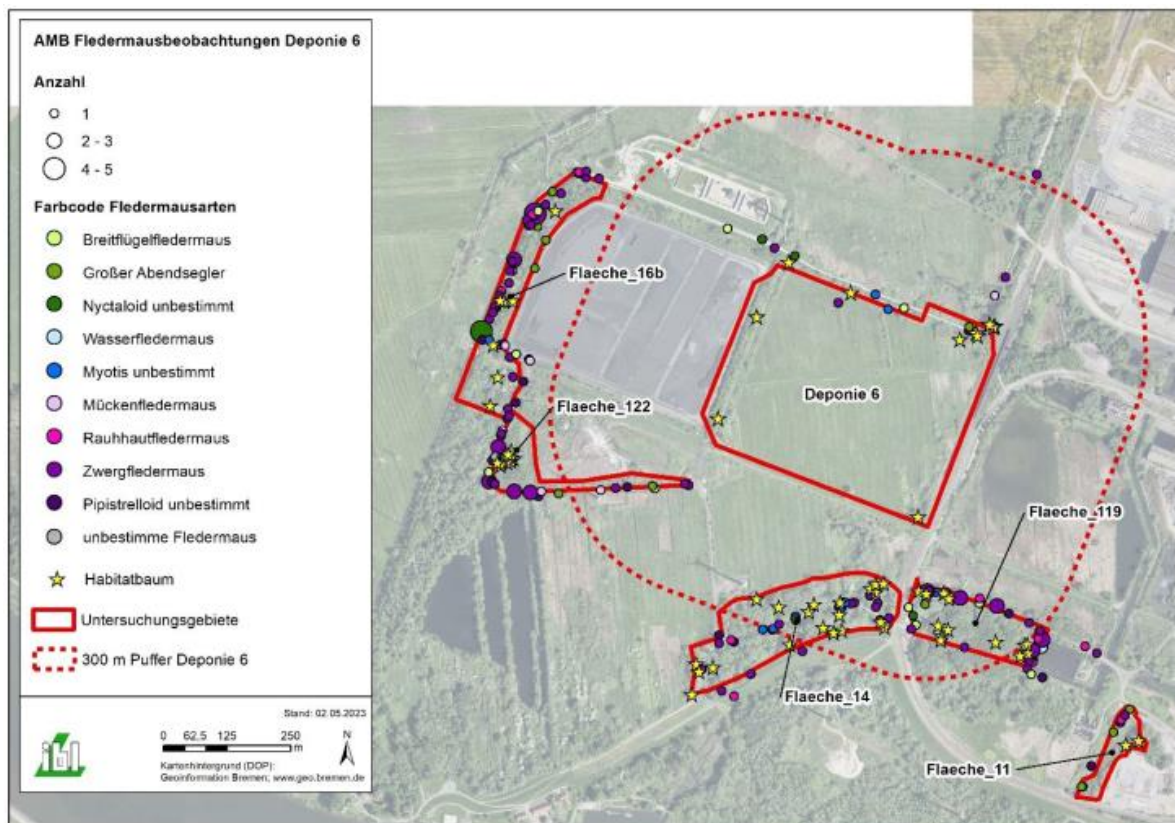


Abb. 5: Fledermauskontakte während der Detektorerfassungen 2020 sowie Habitatbäume (aus: IBL UMWELTPLANUNG GMBH 2023A)

Im Rahmen der *Horchboxen-Erfassungen* war unter den bis auf Artniveau bestimmbareren Kontakten die Zwergfledermaus ebenfalls am häufigsten vertreten, gefolgt von Rauhautfledermaus, Großem Abendsegler, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus und Breitflügelfledermaus. Teichfledermaus, Zweifarbfliegenfledermaus und Kleiner Abendsegler traten nur vereinzelt auf. Zusätzlich wurden die beiden Artenpaare Große/ Kleine Bartfledermaus und Braunes/ Graues Langohr festgestellt.

Bei der *Habitatbaumerfassung* wurden im Bereich der geplanten Deponiefläche samt Randbereichen elf Bäume mit Quartierpotenzial für baumbewohnende Fledermäuse festgestellt. Überwiegend wiesen die Bäume eine geringe potenzielle Eignung als (Sommer-) Tagesversteck auf; lediglich zwei Bäume wiesen Fäulnishöhlen auf, die von mehreren Tieren als Sommer- wie auch als Winterquartier genutzt werden können.

In den übrigen untersuchten Teilflächen wurden weitere Habitatbäume festgestellt: zwei Bäume in Fläche 11, 24 Bäume in Fläche 14, sieben Bäume in Fläche 16b, 13 Bäume in Fläche 119 und neun Bäume in Fläche 122 (dort sechs Fledermauskästen, ein Nistkasten und ein Waldkauzkasten).

Konkrete Hinweise auf eine Quartiersnutzung ergaben sich im Rahmen der örtlichen Begehungen nicht.

Den randlichen Gehölzstrukturen der geplanten Deponiefläche sowie einer von Norden in das Gebiet führenden Gehölzreihe wird eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat und zugleich eine Bedeutung als Leitlinienstruktur beigemessen. Der großen Freifläche wird hingegen eine geringe Bedeutung als optionales Jagdhabitat des Abendseglers zugeordnet.

Im Rahmen der damaligen Repowering-Planung im Windpark Weserwind erfolgte 2015 eine Kartierung der Fledermäuse (ÖKOLOGIS 2016). Die Daten müssen inzwischen als nicht mehr hinreichend aktuell eingestuft werden, werden jedoch ergänzend mit dargestellt.

Der Erfassungsraum beinhaltet u.a. die Fläche der geplanten Deponie sowie die umliegenden Flächen. Es erfolgten zwei Begehungen (Detektor-Kartierungen) im April, sechs Begehungen im Juni/ Juli und sieben Begehungen im August bis Oktober. Während der Erfassungstermine wurden an drei Standorten innerhalb des Windparks Horchboxen eingesetzt, u.a. in geringer Entfernung nördlich der geplanten Deponie. Zudem kamen an den Gondeln zweier vorhandener WEA (in 80 m Höhe) Ultraschall-Daueraufzeichnungsgeräte von Anfang April bis Mitte November 2015 zum Einsatz, u.a. an der südöstlichen WEA des Windparks, welche in unmittelbarer Nähe zur geplanten Deponie lokalisiert ist.

Insgesamt wurden mindestens zehn Fledermausarten festgestellt. Darunter waren Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler weit verbreitet und jagten regelmäßig entlang der Gehölzstrukturen und über den größeren Stillgewässern. Im Zuge der bodengestützten Erfassungen (Detektorkartierung, Horchboxen) war die Zwergfledermaus die häufigste Art, gefolgt von Breitflügelfledermaus und Großem Abendsegler. Bei den Erfassungen in Gondelhöhe der WEA dominierte hingegen der Große Abendsegler, mit großem Abstand gefolgt von Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus.

Die Rauhautfledermaus trat während der Sommermonate in geringer Anzahl, während der Herbstzeit verstärkt auf. Diese Art hatte einen räumlichen Schwerpunkt an den Stillgewässern. Ebenso die Wasserfledermaus, die zudem am Klocknerrandgraben an der Westgrenze des Stahlwerkegeländes auftrat. Die übrigen Arten – Mückenfledermaus,

Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler und Braunes Langohr – traten nur selten auf.

Fledermausquartiere bzw. Wochenstuben wurden nicht nachgewiesen. Im Spätsommer wurden allerdings an mehr als 20 Standorten balzende Männchen von Zwerg- und Rauhaufledermaus registriert, auch im Südwesten, Norden und Osten randlich der geplanten Deponie.

Im Bereich der geplanten Deponie wurden mehrfach Große Abendsegler festgestellt. Entlang der randlichen Gehölzriegel jagten Zwerg-, Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler in großer Häufigkeit, die Rauhaufledermaus etwas seltener.

Insgesamt wurde großen Teilen des Untersuchungsgebietes eine ausgeprägte Funktion als Jagdgebiet für Fledermäuse beigemessen. Vor allem wurden die naturnahen Gehölz- und Gewässerlebensräume hervorgehoben, die sich am Ost- und Westrand des Kartiergebietes, an den Klär- und Angelteichen, am Rand der bestehenden Deponie sowie in den verbrachten Gartenflächen am Weserdeich befanden. Die wegebegleitenden Gehölzriegel nördlich und westlich der geplanten Deponie wurden als Jagdgebiete von hoher Bedeutung bewertet.

Einige der Röhricht- und Extensivgrünlandflächen waren von mittlerer Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäuse. Darunter war auch die zentrale Fläche der geplanten Deponie sowie weite Teile der südlich angrenzenden Dreiecksfläche.

U.a. die fast vegetationsfreien Flächen der bestehenden Deponie 2 besaßen eine geringe Bedeutung als Fledermaus-Jagdhabitat.

Alle einheimischen Fledermausarten sind im artenschutzrechtlichen Kontext näher zu betrachten, da sie sämtlich in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind.

4.3 Amphibien

Zu Amphibien liegen für mehrere Teilgebiete aktuelle Untersuchungen vor:

Zur **Fläche der geplanten Deponie** liegt eine Kartierung der Amphibien aus 2020 vor (BÜRO DRECKER 2021A). Es erfolgten sechs Begehungen im Zeitraum Mitte März bis Ende Juni 2020. Neben dem Abgehen und teils Abkeschern der Gewässer erfolgte eine gezielte Suche nach Laich sowie ein Einsatz von Molchreusen.

An verschiedenen Stellen innerhalb der Fläche wurden in bzw. an den Gräben Teichfrösche festgestellt. Darüber hinaus wurden Molchlarven erfasst, die höchstwahrscheinlich dem Teichmolch zuzuordnen sind. Diese traten am zentralen Graben sowie an Grabenabschnitten im Westen der geplanten Deponiefläche auf.

Beide festgestellten Amphibienarten sind ungefährdet, jedoch besonders geschützt. Aufgrund der geringen Anzahl festgestellter Arten und Individuen wird dem Gebiet eine eher untergeordnete Bedeutung als Amphibien-Lebensraum beigemessen.

Aus dem Bereich des **Röhrichtbiotops** liegt ebenfalls eine Amphibienerfassung aus dem Jahr 2020 vor (IBL UMWELTPLANUNG GMBH 2021A). Zwischen Ende März und Anfang Juni wurden vier Kartiertermine durchgeführt, bei denen Amphibien mittels Sichtbeobachtungen und Verhören erfasst wurden. Punktuell wurden Kescher und Eimerreusen eingesetzt.

Insgesamt wurden sechs Amphibienarten festgestellt:

- Bergmolch (Larven)
- Teichmolch (Larven, Adulte)
- Erdkröte (Larven)
- Grasfrosch (Laich, Larven)
- Teichfrosch (Adulte)
- Seefrosch (Adulte)

Keine dieser Arten ist als gefährdet eingestuft, lediglich der Seefrosch ist landesweit auf der Vorwarnliste geführt.

Zusammenfassend wird dem Bereich eine mittlere Bedeutung als Amphibienlebensraum beigemessen.

Wie bereits ausgeführt, wird das Röhrichtbiotop im Rahmen der geplanten Dekarbonisierung in weiten Teilen beansprucht. Im Bereich nördlich des Weges sowie im Bereich der geplanten Schienenanbindungs-Trassen wird die Bedeutung als Amphibien-Lebensraum verloren gehen.

Im Bereich der **Dreiecksfläche** wurden die Amphibienvorkommen in 2020 ebenfalls durch Büro Drecker kartiert (BÜRO DRECKER 2021B). Es erfolgten sechs Termine von Mitte März bis Ende Juni. Die Erfassung wurde mittels Sichtbeobachtungen, Verhören, stichprobenhaftem Abkeschern und Einsatz von Molchreusen durchgeführt.

Mit Erdkröte und Teichfrosch wurden zwei ungefährdete, aber besonders geschützte Arten nachgewiesen. Aufgrund der geringen Anzahl festgestellter Arten und Individuen wird dem Gebiet eine eher untergeordnete Bedeutung als Amphibienlebensraum beigemessen.

Für den Bereich der **Angelteiche** liegt eine Amphibienerfassung aus 2020 vor (BÜRO SINNING, INH. SILKE SINNING 2021). Im Zeitraum Ende Februar bis Ende September wurden vier Kartiertermine durchgeführt sowie Kunstverstecke ausgebracht.

Mit Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch und Teichmolch wurden vier Amphibienarten nachgewiesen. Reproduktionsnachweise erfolgten für Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch, für den Teichfrosch wird von einer mittelgroßen Population ausgegangen. Zudem ergaben sich Nachweise von nicht bis auf Artniveau bestimmbar Wasserfröschen, bei denen es sich höchstwahrscheinlich um den Seefrosch handelte.

Keine dieser Arten ist als gefährdet eingestuft, lediglich der Seefrosch ist landesweit auf der Vorwarnliste geführt.

Dem Untersuchungsgebiet wird zusammenfassend eine mittlere Bedeutung als Amphibien-Lebensraum beigemessen.

Bei den vorliegenden Erfassungen der Amphibien wurden keine in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten festgestellt. Eine weitergehende Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit ist für diese Artengruppe somit nicht erforderlich.

4.4 Pflanzen

Zur **Fläche der geplanten Deponie** liegt eine Kartierung der Biotoptypen, Rote Liste- und Zielarten aus der Vegetationsperiode 2020 vor (BÜRO DRECKER 2021A). Die Biotoptypenkartierung erfolgte im Rahmen von drei Begehungen (16.04., 22.05. und 28.05.2020) unter Anwendung des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Bremen sowie der ergänzenden Arbeitshilfe zur Erfassung von Gräben.

Als gemäß Roter Liste gefährdete Pflanzenarten (RL-Kategorie 3) wurden Schwanenblume (*Butomus umbellatus*), Sumpf-Wasserstern (*Callitriche palustris*), Fadenbinse (*Juncus filiformis*), Krebsschere (*Stratiotes aloides*) und Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*) festgestellt. Aus der Rote Liste-Kategorie 2 – stark gefährdet wurde der Schmalblättrige Igelkolben (*Sparganium angustifolium*) verzeichnet.

Als Arten der Vorwarnliste kommen Blasen-Segge (*Carex vesicaria*), Wasserfeder (*Hottonia palustris*), Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), Sparrige Binse (*Juncus squarrosus*), Sumpf-Gänsedistel (*Sonchus palustris*) und Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*) hinzu.

Das Kleinblütige Schaumkraut (*Cardamine parviflora*) ist gemäß Roter Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004) als Extrem selten (Kategorie R) eingestuft.

Als besonders geschützte Pflanzenarten wurden Wasserfeder (*Hottonia palustris*), Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) und Krebsschere (*Stratiotes aloides*) kartiert.

Eine **ergänzende Biotoptypen-Erfassung** erfolgte Ende April 2023 durch die IBL UMWELT-PLANUNG GMBH (2024). Diese erstreckte sich auf Streifen unterschiedlicher Breite randlich der von Büro Drecker kartierten Fläche. Es wurden weder gefährdete noch geschützte Pflanzenarten festgestellt.

Zum **Röhrichtbiotop** liegt eine Biotoptypenerfassung aus Juni 2020 vor (IBL UMWELTPLANUNG GMBH 2021A). Gefährdete Pflanzenarten wurden nicht nachgewiesen.

Der Bereich südlich der **Dreiecksfläche** wurde in 2020 durch Büro Drecker kartiert (BÜRO DRECKER 2021B). Als besonders geschützte Pflanzenart wird hier die Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) benannt.

Keine der in den vorliegenden Untersuchungen benannten Pflanzenarten ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Eine weitergehende Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit ist für Pflanzenarten somit nicht erforderlich.

5. PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDE

Wie den vorstehenden Kapiteln zu entnehmen, ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit vorliegend für die festgestellten Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen erforderlich. Für diese Artengruppen wird nachfolgend geprüft, inwieweit die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG durch die geplante Deponie berührt werden können.

Da artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht festgestellt wurden, wird vorliegend von einer Detailprüfung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Naturentnahme geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Schädigung geschützter Pflanzen oder ihrer Standorte) abgesehen. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt zeichnet sich diesbezüglich nicht ab.

5.1 Verbot der Verletzung/ Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Eine Verletzung oder Tötung von Tieren (einschließlich ihrer Entwicklungsformen) ist im Zuge der direkten Flächeninanspruchnahmen sowie durch die erzeugten Verkehre denkbar. Darüber ist im vorliegenden Fall die örtliche Besonderheit zu berücksichtigen, dass sich im Nahbereich der geplanten Deponie Freileitungen befinden, die ein Anflugrisiko von Vögeln bedeuten können.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG liegt das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Ausführungen wird die konkrete Situation wie folgt beurteilt:

Europäische Vogelarten

Tötungen von noch nicht flüggen Jungvögeln oder Schädigungen von Vogeleiern im Zuge der Flächeninanspruchnahmen (Baufeldfreimachung und Vergleichbares) lassen sich im Regelfall durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen hinreichend sicher vermeiden.

Bisher ist die Terminierung von Baubeginn und weiterem Verlauf der Bauphase nicht im Detail absehbar. Um in Zusammenschau von Jahreszeit (und damit einhergehend unterschiedlichen Lebens- und Aktivitätsphasen der relevanten Artengruppen) einerseits und anstehenden Arbeitsschritten im Bauablauf andererseits jeweils die zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen zu definieren, mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und in der Umsetzung zu begleiten, ist spätestens zu Beginn der Baumaßnahmen und fortlaufend über die gesamte Bauphase eine fachgerechte **Ökologische Baubegleitung** einzusetzen. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sollen folgende Maßnahmen zum Schutz von noch nicht flüggen Jungvögeln und Vogeleiern konkretisiert und umgesetzt werden:

- Die Baufeldfreimachung (Gehölzfällungen, Mahd der Röhrichte, Abtragen der Vegetation) soll weitestmöglich außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden und damit außerhalb der Vogelbrutzeit.
- Während der Vogelbrutzeit sollen Brutansiedelungen innerhalb der Baufelder ermittelt werden. Soweit entsprechende Brutansiedelungen festgestellt werden, sind erforderliche Schutzmaßnahmen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Gleichfalls sollen Brutansiedelungen störempfindlicher Vogelarten im Umfeld der Baufelder ermittelt werden, da auch bei störungsbedingtem Abbruch einer Brut eine Schädigung der Eier bzw. Jungvögel die Folge wäre. Soweit entsprechende Brutansiedelungen festgestellt werden, sind erforderliche Schutzmaßnahmen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Der Deponiekörper wird mit seiner Höhe von künftig bis zu + 39,35 m NN dazu führen, dass überfliegende Vögel entweder zur Seite oder nach oben ausweichen müssen. Dabei können sie in den Bereich der südlich verlaufenden Freileitungen gelangen und hier zu Schaden kommen.

Nach BERNOTAT ET AL. (2018) weisen folgende der im Gebiet festgestellten *Brutvogelarten* ein mindestens mittleres artspezifisches Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen auf:

- sehr hohes Kollisionsrisiko: Bläsralle, Höckerschwan, Kiebitz, Stockente
- hohes Kollisionsrisiko: Graugans, Haubentaucher, Kanadagans, Ringeltaube, Schnatterente, Star, Teichralle, Wasserralle² sowie die potenziellen Brutvogelarten Löffelente, Rohrdommel, Tafelente, Zwergtaucher
- mittleres Kollisionsrisiko: Amsel, Fasan, Singdrossel

Für die Nilgans ist keine Angabe enthalten; analog zu anderen Gänsearten wird vorliegend auch für diese Art ein hohes Kollisionsrisiko angenommen.

Allen übrigen im Umfeld der geplanten Deponie kartierten Brutvogelarten ist ein geringes oder sehr geringes artspezifisches Kollisionsrisiko an Freileitungen zugeordnet.

Unter den mit gewisser Häufigkeit im Gebiet kartierten *Gastvögeln* weisen folgende Arten ein mindestens mittleres artspezifisches Kollisionsrisiko auf:

- sehr hohes Kollisionsrisiko: Lachmöwe, Kiebitz, Höckerschwan, Bekassine
- hohes Kollisionsrisiko: Graugans, Silberreiher, Blässgans, Graureiher, Haubentaucher, Reiherente, Schnatterente, Flussregenpfeifer
- mittleres Kollisionsrisiko: Sturmmöwe

Auch wenn somit für einige der festgestellten Vogelarten ein erhöhtes artspezifisches Kollisionsrisiko zu berücksichtigen ist und die räumliche Nähe von Deponiekörper und kV-Freileitungen als besondere Umstände des Einzelfalls anzusehen sind, wird vorliegend nicht von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die geplante Deponie ausgegangen. Dies wird wie folgt begründet:

Die unteren Leiterseile reichen aktuell bis ca. 20 m über Gelände hinab, die vorhandenen Randwälle der westlich vorhandenen Deponie 2 (Schlammdeponie) weisen eine Höhenlage von ca. NHN + 15,3 m auf. Abschnittsweise werden die Randwälle zudem durch den Gehölzbewuchs überragt. Somit ist die Gefahr des Leitungsanflugs bereits im aktuellen Zustand gegeben.

Wie sich das Flugverhalten der Vögel in Folge der geplanten Deponie verändern wird, ist nicht sicher prognostizierbar. Es kann allerdings angenommen werden, dass künftig weniger Flugbewegungen im Bereich der geplanten Deponie stattfinden werden und somit auch das Risiko von Leitungsanflügen tendenziell sinkt. Die Fläche der Deponie selbst wird künftig ihre Funktion als Brutvogel-Lebensraum verlieren. Es sind auch keine attraktiven Nahrungshabitate mehr vorhanden, die von Brutvögeln der Umgebung aufgesucht würden. Weiterhin verliert auch der Bereich des östlich gelegenen Röhrichtbiotops seine Bedeutung als Brut- und Gastvogellebensraum weitgehend, infolge der bereits zugelassenen Verfüllung. Gerade Wechselflüge der besonders durch Leitungsanflug gefährdeten Wasservogelarten zwischen dem

² Mit Bezug auf Wasserralle, Tüpfelsumpfhuhn und ähnliche Arten führen JÖDICKE ET AL. (2021) jedoch kritisch aus, dass sich diese Arten als Brutvögel nahezu ausschließlich am Boden im Schilf aufhalten. Flüge würden nur selten und dann niedrig über der Vegetation ausgeführt, selbst Flucht fände fußläufig statt.

Röhrichtbiotop einerseits und den Angelteichen oder weiteren Teillebensräumen im westlichen Umfeld entfallen also künftig.

Für künftige Überflüge über die geplante Deponie kann darüber hinaus angenommen werden, dass aufgrund des aufwachsenden Deponiekörpers und der mit dem Deponiebetrieb einhergehenden Störwirkungen eher größere Flughöhen auftreten werden und somit auch die kV-Freileitungen tendenziell eher überflogen als im Gefahrenbereich gequert werden.

Somit liegen keine konkreten Anhaltspunkte für eine vorhabensbedingte signifikante Erhöhung des Kollisionsrisiko an den Freileitungen vor.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Vögel infolge der durch das Vorhaben erzeugten Verkehre besteht nicht. Bei den auf dem Werksgelände anzunehmenden Fahrgeschwindigkeiten von maximal 50 km/h (teilweise 30 km/h) bestehen hinreichend Ausweichmöglichkeiten für Vögel.

Fledermäuse

Tötungen von Fledermäusen im Zuge der Flächeninanspruchnahmen (Baufeldfreimachung und Vergleichbares) lassen sich im Regelfall durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen hinreichend sicher vermeiden.

Bisher ist die Terminierung von Baubeginn und weiterem Verlauf der Bauphase nicht im Detail absehbar. Um in Zusammenschau von Jahreszeit (und damit einhergehend unterschiedlichen Lebens- und Aktivitätsphasen der relevanten Artengruppen) einerseits und anstehenden Arbeitsschritten im Bauablauf andererseits jeweils die zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen zu definieren, mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und in der Umsetzung zu begleiten, ist spätestens zu Beginn der Baumaßnahmen und fortlaufend über die gesamte Bauphase eine fachgerechte **Ökologische Baubegleitung** einzusetzen. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sollen folgende Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen konkretisiert und umgesetzt werden:

- Die zu fällenden Gehölze sollen kurzzeitig vor der Fällmaßnahme fachgutachterlich auf Fledermausquartiere überprüft werden. Soweit ein aktueller Besatz mit Fledermäusen festgestellt wird, sind die zum Schutz der Tiere vorzunehmenden Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Beispielsweise kann ein Aussetzen der Fällmaßnahmen bis zum Ausflug der Tiere vorgesehen werden oder auch eine fachgerechte Bergung.

Eine besondere Gefährdung von Fledermäusen, durch vermehrten Anflug an den Freileitungen zu Tode zu kommen, ist vorliegend nicht ersichtlich. Im Zuge der Erfassungen wurden Fledermaus-Flugstraßen entlang der randlich der geplanten Deponie vorhandenen Gehölzriegel festgestellt. Der Gehölzriegel im Westen auf dem Randwall der vorhandenen Deponie 2 wird durch das Vorhaben beansprucht, so dass hier künftig eine geringere Flugaktivität zu erwarten ist. Die übrigen Gehölzriegel werden zumindest teilweise vorhanden bleiben, eine wesentliche Änderung der hier erfolgenden strukturgebundenen Fledermaus-Flugaktivitäten ist nicht zu erwarten. Flüge über der Deponiefläche werden voraussichtlich infolge der abnehmenden Habitataignung nur noch in verminderter Häufigkeit erfolgen. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos an den Leitungen wird für Fledermäuse deshalb nicht prognostiziert.

Analog zu den Vögeln wird durch die erzeugten Verkehre aufgrund der begrenzten Geschwindigkeit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse ausgelöst. Dies gilt umso mehr, als der Großteil der Verkehre während des Tageszeitraumes erfolgen wird.

Zusammenfassend zeichnet sich unter Berücksichtigung der gebotenen Vermeidungsmaßnahmen kein Konflikt der geplanten Deponie mit dem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand der Tötung/ Schädigung von Tieren ab.

5.2 Verbot der erheblichen Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das artenschutzrechtliche Störungsverbot ist auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bezogen und umfasst somit quasi den gesamten Jahreszyklus.

Als Wirkungen des Vorhabens, die zu einer tatbestandsmäßigen Störung führen können, sind insbesondere die Kubatur (Kulissenwirkung) des Deponiekörpers und die optischen und akustischen Auswirkungen der Bauphase und des Deponiebetriebes zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Ausführungen wird die konkrete Situation wie folgt beurteilt:

Europäische Vogelarten

Da die Bestände der Vogelarten im betrachteten Bereich deutlich zwischen Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit einerseits und Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten andererseits differieren, wird nachfolgend eine separate Prüfung der Störungen für Brutvögel und für Rastvögel vorgenommen.

Brutvögel

Im näheren Umfeld der Deponie wurden keine Brutvorkommen von Wiesenvogelarten festgestellt, die auf weithin offene, gut einsehbare Habitate angewiesen sind. Dies korrespondiert gut mit der örtlichen Situation, da mit den Gehölzen und einigen Walkörpern (Randwall Deponie 2, Werksbahn) bereits dichtere Vertikalstrukturen vorhanden sind.

Einzig der Kiebitz wurde in 2020 mit zwei Brutpaaren östlich der Angelteiche erfasst. Unter Berücksichtigung der im Kompensationspool hier vorgesehenen Entwicklung von Röhrichtflächen mit Wasserwechselzonen bestehen jedoch keine geeigneten Bruthabitatbedingungen für diese Wiesenvogelart mehr. Erhebliche Störungen von Brutvögeln durch optische Auswirkungen des Deponiekörpers selbst werden deshalb nicht prognostiziert.

Detaillierter müssen allerdings die optischen und akustischen Störungen und Beunruhigungen durch die Bauphase und den Deponiebetrieb (Maschinenbewegungen, Schallemissionen, Anwesenheit von Menschen u.ä.) beurteilt werden. Dabei lassen sich die Effekte dieser Wirkfaktoren nicht eindeutig unterscheiden; es handelt sich um einen Wirkkomplex, der vorliegend zusammenfassend berücksichtigt wird.

Als Orientierungswerte werden hierfür die Fluchtdistanzen gemäß der Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung, Anhang A.II,³ sowie die Angaben zu Lärmempfindlichkeit,

³ Senator für Bau, Umwelt und Verkehr (2006): Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) – Fortschreibung 2006. Hannover, Juli 2006

Effekt- und Fluchtdistanzen aus der Forschungsarbeit von GARNIEL & MIERWALD (2010) über Auswirkungen von verkehrsreichen Straßen auf Vögel herangezogen.

Bei GARNIEL & MIERWALD werden die Brutvögel in fünf Gruppen unterschiedlicher Lärmempfindlichkeit klassifiziert. Zudem werden Effektdistanzen oder Fluchtdistanzen angegeben. Hierbei sind Effektdistanzen definiert als maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart. Als Fluchtdistanz ist der Abstand definiert, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Empfindlichkeit der im Umfeld der geplanten Deponie erfassten Brutvogelarten sowie über deren voraussichtliche Betroffenheiten durch optische und akustische Störwirkungen der Baumaßnahmen und des künftigen Deponiebetriebes.

Für diejenigen Arten, die entweder eine Fluchtdistanz von > 30 m oder eine Effektdistanz > 100 m aufweisen oder für die eine besondere Lärmempfindlichkeit (mindestens mittel) bekannt ist, ist im Anhang eine detaillierte Begründung in Form von Einzelfallbetrachtungen vorgenommen. Diese Arten und der jeweils maßgebliche Parameter (Fluchtdistanz/ Effektdistanz/ Lärmempfindlichkeit) sind in der folgenden Tabelle durch Fettdruck hervorgehoben. Für die übrigen Arten ist sowohl gegenüber optischen Störungen (Fahrzeugbetrieb u.ä.) als auch gegenüber Schallimmissionen eine geringe Empfindlichkeit anzunehmen, so dass erhebliche Störungen im artenschutzrechtlichen Sinne mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Tab. 3: Voraussichtliche Auswirkungen optischer und akustischer Störungen auf Brutvögel

Art	Fluchtdistanz gemäß HA	Einstufung GARNIEL & MIERWALD	voraussichtliche Betroffenheit
Amsel	k.A.	schwache Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 100 m	gering: ggf. kleinräumige Revierverlagerungen einzelner Brutpaare möglich
Bachstelze	< 5 - 10 m	schwache Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 200 m	keine: Entfernung ausreichend
Bläsralle	k.A.	keine Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 100 m	keine: Entfernung ausreichend
Blaumeise	k.A.	schwache Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 100 m	keine: Entfernung ausreichend
Blauehlchen	10 – 30 m	schwache Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 200 m	gering: ggf. kleinräumige Revierverlagerungen einiger Brutpaare möglich
Bluthänfling	k.A.	schwache Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 200 m	gering: ggf. kleinräumige Revierverlagerungen einzelner Brutpaare möglich
Buchfink	k.A.	schwache Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 100 m	gering: ggf. kleinräumige Revierverlagerung einzelner Brutpaare möglich

Art	Fluchtdistanz gemäß HA	Einstufung GARNIEL & MIERWALD	voraussichtliche Betroffenheit
Buntspecht	k.A.	mittlere Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 300 m	gering: ggf. Revierverlagerung zweier Brutpaare
Dorngrasmücke	k.A.	schwache Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 200 m	gering: ggf. kleinräumige Revierverlagerung einzelner Brutpaare möglich
Eichelhäher	k.A.	keine Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 100 m	keine: Entfernung ausreichend
Eisvogel	20 – 80 m	schwache Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 200 m	keine: Entfernung ausreichend
Fasan	k.A.	k.A.	gering: ggf. kleinräumige Revierverlagerung einzelner Brutpaare möglich
Feldschwirl	< 10 – 20 m	schwache Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 100 m	gering: ggf. kleinräumige Revierverlagerung einzelner Brutpaare möglich
Fitis	k.A.	schwache Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 200 m	gering: ggf. kleinräumige Revierverlagerung einzelner Brutpaare möglich
Gartenbaumläufer	< 10 m	schwache Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 100 m	gering: ggf. kleinräumige Revierverlagerung einzelner Brutpaare möglich
Gartengrasmücke	k.A.	schwache Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 100 m	gering: ggf. kleinräumige Revierverlagerung einzelner Brutpaare möglich
Gartenrotschwanz	10 – 20 m	schwache Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 100 m	gering: ggf. kleinräumige Revierverlagerung einzelner Brutpaare möglich, vor allem bauzeitlich
Gimpel	k.A.	keine Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 100 m	keine: Entfernung ausreichend
Goldammer	k.A.	schwache Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 100 m	gering: ggf. kleinräumige Revierverlagerung eines Brutpaares möglich
Graugans	> 100 - > 200 m	keine Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 100 m	keine: Entfernung ausreichend
Grauschnäpper	10 – 20 m	schwache Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 100 m	keine: Entfernung ausreichend
Grünfink	k.A.	schwache Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 200 m	gering: ggf. kleinräumige Revierverlagerung einzelner Brutpaare möglich

Art	Fluchtdistanz gemäß HA	Einstufung GARNIEL & MIERWALD	voraussichtliche Betroffenheit
Grünspecht	30 – 60 m	schwache Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 200 m	keine: Entfernung ausreichend
Haubentaucher	10 – > 80 m	keine Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 100 m	keine: Entfernung ausreichend
Heckenbraunelle	< 5 – 10 m	schwache Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 100 m	gering: ggf. kleinräumige Revierverlagerung einzelner Brutpaare möglich
Höckerschwan	wild > 200 m, Parks < 5 m	keine Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 100 m	keine: Entfernung ausreichend
Kanadagans	k.A.	k.A.	keine: Entfernung ausreichend (Annahme: Störsensitivität analog Graugans)
Kernbeißer	k.A.	schwache Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 100 m	keine: Entfernung ausreichend
Kiebitz	30 – 100 m	durch Lärm erhöhtes Prädationsrisiko Effektdistanz 200/400 m	keine: durch Entwicklung Kompensationsflächenpool keine geeigneten Bruthabitatbedingungen mehr östlich Angelteichen
Klappergrasmücke	k.A.	schwache Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 100 m	keine: Entfernung ausreichend
Kleiber	< 10 m	schwache Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 200 m	gering: ggf. kleinräumige Revierverlagerung einzelner Brutpaare möglich
Kohlmeise	k.A.	schwache Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 100 m	gering: ggf. kleinräumige Revierverlagerung einzelner Brutpaare möglich
Kuckuck	k.A.	mittlere Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 300 m	gering: ggf. kleinräumige Verlagerung der Rufgebiete einzelner Männchen möglich
Mäusebussard	100 m	keine Lärmempfindlichkeit Fluchtdistanz 200 m	keine: Entfernung ausreichend
Mönchsgrasmücke	k.A.	schwache Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 200 m	gering: ggf. kleinräumige Revierverlagerungen mehrerer Brutpaare möglich
Nachtigall	< 10 m	schwache Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 200 m	gering: ggf. kleinräumige Revierverlagerung einzelner Brutpaare möglich

Art	Fluchtdistanz gemäß HA	Einstufung GARNIEL & MIERWALD	voraussichtliche Betroffenheit
Neuntöter	< 10 – 30 m	schwache Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 200 m	keine: Entfernung ausreichend
Nilgans	k.A.	k.A.	keine: Entfernung ausreichend (vorsorgliche Annahme: Störempfindlichkeit analog Graugans)
Rabenkrähe	k.A.	keine Lärmempfindlichkeit Fluchtdistanz 200 m	keine: Entfernung ausreichend
Ringeltaube	k.A.	keine Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 100 m	gering: ggf. kleinräumige Revierverlagerung einzelner Brutpaare möglich
Rohrhammer	k.A.	schwache Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 100 m	gering: ggf. kleinräumige Revierverlagerung eines Brutpaares möglich, insbesondere bauzeitlich
Rohrschwirl	< 10 – 20 m	hohe Lärmempfindlichkeit Fluchtdistanz 20 m	gering: ggf. Revierverlagerung eines Brutpaares
Rotkehlchen	k.A.	schwache Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 100 m	gering: ggf. kleinräumige Revierverlagerung mehrerer Brutpaare möglich
Schafstelze	< 10 – 30 m	schwache Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 100 m	gering: ggf. kleinräumige Revierverlagerung eines Brutpaares möglich
Schilfrohrsänger	< 10 – 20 m	schwache Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 100 m	gering: ggf. kleinräumige Revierverlagerung einiger Brutpaare möglich, auch bauzeitlich
Schnatterente	100 – 200 m	keine Lärmempfindlichkeit Fluchtdistanz 200 m	keine: Entfernung ausreichend
Schwanzmeise	k.A.	keine Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 100 m	keine: Entfernung ausreichend
Schwarzkehlchen	15 – 30 m	schwache Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 200 m	gering: ggf. kleinräumige Revierverlagerung einzelner Brutpaare möglich
Singdrossel	k.A.	schwache Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 200 m	gering: ggf. kleinräumige Revierverlagerung einzelner Brutpaare möglich
Star	k.A.	schwache Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 100 m	keine: Entfernung ausreichend

Art	Fluchtdistanz gemäß HA	Einstufung GARNIEL & MIERWALD	voraussichtliche Betroffenheit
Stieglitz	< 10 – 20 m	schwache Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 100 m	keine: Entfernung ausreichend
Stockente	k.A.	keine Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 100 m	gering: ggf. kleinräumige Revierverlagerung eines Brutpaares möglich, insbesondere bauzeitlich
Sumpfmeise	< 10 m	schwache Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 100 m	keine: Entfernung ausreichend
Sumpfrohrsänger	k.A.	schwache Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 200 m	gering: ggf. kleinräumige Revierverlagerung einiger Brutpaare möglich
Teichhuhn	k.A.	keine Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 100 m	gering: ggf. kleinräumige Revierverlagerung eines Brutpaares möglich, insbesondere bauzeitlich
Teichrohrsänger	< 10 m	schwache Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 200 m	gering: ggf. kleinräumige Revierverlagerung einzelner Brutpaare möglich
Wasserralle	10 – 30 m	mittlere Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 300 m	gering: ggf. Revierverlagerung einzelner Brutpaare möglich
Zaunkönig	k.A.	schwache Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 100 m	gering: ggf. kleinräumige Revierverlagerung einiger Brutpaare möglich
Zilpzalp	k.A.	schwache Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 200 m	gering: ggf. kleinräumige Revierverlagerung einiger Brutpaare möglich
als potenzielle Brutvogelarten im Bereich Kompensationspool Angelteiche			
Beutelmeise	< 10 m	schwache Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 100 m	keine: Entfernung ausreichend
Drosselrohrsänger	10 – 30 m	hohe Lärmempfindlichkeit Fluchtdistanz 30 m	keine: Entfernung ausreichend, künftige Gesamtbelastung Schall im Bereich Angelteiche geringer als Vorbelastung im potenziellen bisherigen Lebensraum Röhrichtbiotop
Löffelente	> 100 m	keine Lärmempfindlichkeit Fluchtdistanz 150 m	keine: Entfernung ausreichend

Art	Fluchtdistanz gemäß HA	Einstufung GARNIEL & MIERWALD	voraussichtliche Betroffenheit
Rohrdommel	> 50 m	hohe Lärmempfindlichkeit Fluchtdistanz 80 m	keine: Entfernung ausreichend, künftige Gesamtbelastung Schall im Bereich Angelteiche geringer als Vorbelastung im potenziellen bisherigen Lebensraum Röhrichtbiotop
Tafelente	50 – 100 m	keine Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 150 m	keine: Entfernung ausreichend
Zwergtaucher	50 – 100 m	keine Lärmempfindlichkeit Effektdistanz 100 m	keine: Entfernung ausreichend

Im Hinblick auf die bauzeitlichen und betriebszeitlichen Verkehre auf dem Betriebsgelände der ArcelorMittal ist darauf hinzuweisen, dass diese ausschließlich über bestehende Wege abgewickelt werden.

Zusammenfassend werden keine im artenschutzrechtlichen Sinne erheblichen Störungen von Brutvögeln prognostiziert.

Rastvögel

Hinsichtlich optischer und akustischer Störwirkungen des künftigen Deponiebetriebes ist zunächst zu konstatieren, dass das nähere Umfeld der Deponie nach den vorliegenden Erfassungen keine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum aufweist.

Einzig im Bereich der Angelteiche ergab sich eine lokale Bedeutung für Reiher- und Schnatterente sowie eine sporadische Nutzung als Graugans-Schlafplatz. Künftig ist hier zudem ein Ausweichen von Rastvögeln aus dem Bereich des Röhrichtbiotops anzunehmen, insbesondere für die dortigen Bestände von Graugans, Kormoran und Schnatterente.

Die offeneren Gewässerflächen der Angelteiche liegen jedoch über 300 m von der geplanten Deponiefläche entfernt. Entsprechend sind keine erheblichen Störungen der dortigen Rastvogelbestände durch das Vorhaben zu erwarten.

Fledermäuse

Randlich der Vorhabenfläche wurden Nahrungshabitate von teils mittlerer und teils hoher Bedeutung festgestellt. Zudem wiesen die dortigen Gehölzriegel eine Funktion als Leitlinienstruktur auf. Prägende Arten waren Zwerg- und Raauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügel fledermaus und Mückenfledermaus. Sporadisch wurden weitere Arten kartiert (Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler und Langohr).

Eine Empfindlichkeit von Fledermäusen gegenüber den optischen Wirkungen des Deponiekörpers, der Maschinenbewegungen, der Anwesenheit von Menschen sowie gegenüber den Schallemissionen ist nicht anzunehmen.

Allein gegenüber Lichtemissionen reagieren einige Fledermausarten sensibel. Allerdings wird vorliegend die Beleuchtung so gestaltet, dass eine Abstrahlung nach oben und in horizontale

Richtung vermieden wird. Somit betrifft die Beleuchtung vorwiegend den Bereich der Deponie selbst.

Erhebliche Störungen dieser Artengruppe durch das Vorhaben sind somit nicht zu erwarten.

Zusammenfassend wird der Verbotstatbestand der erheblichen Störung durch die geplante Deponie nicht berührt.

5.3 Verbot der Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte ist nur bei direkter Substanzverletzung gegeben, nicht durch indirekte Störwirkungen. Allerdings kann der Verbotstatbestand der Beschädigung auch dann gegeben sein, wenn die Lebensstätte vollständig funktionslos wird, z.B. weil essentielle Nahrungsgebiete gravierend beeinträchtigt werden.

Der Schutz der Lebensstätten bezieht sich auf die Phase aktueller Nutzung und bleibt nur bei regelmäßig wiedergenutzten Lebensstätten darüber hinaus bestehen. Demnach ist es bei einer Vielzahl von Vogelarten im artenschutzrechtlichen Sinne irrelevant, wenn eine Flächeninanspruchnahme außerhalb der Brutzeit erfolgt, da diese Arten jedes Jahr neue Niststätten anlegen. Voraussetzung ist allerdings, dass im räumlichen Kontext hinreichend Möglichkeiten für die Anlage von Niststätten bestehen bleiben.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ist das artenschutzrechtliche Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dann nicht berührt, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierzu können auch sogenannte funktionssichernde Maßnahmen (auch als cef-Maßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bezeichnet) vorgesehen werden.

Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Ausführungen wird die konkrete Situation wie folgt beurteilt:

Europäische Vogelarten

Schädigungen besetzter Vogelniststätten im Zuge der Flächeninanspruchnahmen (Baufeldfreimachung und Vergleichbares) lassen sich im Regelfall durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen hinreichend sicher vermeiden.

Bisher ist die Terminierung von Baubeginn und weiterem Verlauf der Bauphase nicht im Detail absehbar. Um in Zusammenschau von Jahreszeit (und damit einhergehend unterschiedlichen Lebens- und Aktivitätsphasen der relevanten Artengruppen) einerseits und anstehenden Arbeitsschritten im Bauablauf andererseits jeweils die zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen zu definieren, mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und in der Umsetzung zu begleiten, ist spätestens zu Beginn der Baumaßnahmen und fortlaufend über die gesamte Bauphase eine fachgerechte **Ökologische Baubegleitung** einzusetzen. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sollen folgende Maßnahmen zum Schutz von Niststätten konkretisiert und umgesetzt werden:

- Die Baufeldfreimachung (Gehölzfällungen, Mahd der Röhrichte, Abtragen der Vegetation) soll weitestmöglich außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden und damit außerhalb der Vogelbrutzeit.
- Während der Vogelbrutzeit sollen Brutansiedelungen innerhalb der Baufelder ermittelt werden. Soweit entsprechende Brutansiedelungen festgestellt werden, sind erforderliche

Schutzmaßnahmen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Gleichwohl gehen im **Bereich der geplanten Deponiefläche** die vorhandenen Habitatstrukturen dauerhaft verloren und die bisher hier siedelnden Brutvögel verlieren ihren angestammten Lebensraum.

Für diese Arten ist somit näher zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiterhin aufrecht erhalten wird. Diese Prüfung erfolgt nachstehend für die betroffenen Brutvogelvorkommen von besonderer Prüfrelevanz artbezogen im Detail, für die übrigen betroffenen Brutvogelarten in Gilden ähnlicher Lebensraumsansprüche zusammengefasst.

Die Prüfung ist in der folgenden Tabelle dargelegt.

Tab. 4: Funktionswahrung betroffener Brutvogellebensstätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang

betroffene Art/ Gilde	Angaben zur Funktionswahrung
Blaukehlchen	<p>Das Blaukehlchen wurde mit drei Brutpaaren im Bereich der Deponiefläche erfasst. Die ungefährdete, aber streng geschützte und in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistete Art besiedelt Verlandungszonen, Auwälder, Moore, Salzwiesen sowie Raps- und Getreidefelder.</p> <p>Geeignete Lebensräume für diese Art finden sich weiterhin im Bereich der Dreiecksfläche, des Kompensationsflächenpools Angelteiche (östliche Teilflächen) sowie im weiteren nördlichen und westlichen Umfeld der Deponie.</p> <p>Während im Bereich des Kompensationsflächenpools Angelteiche und im nördlichen und westlichen Umfeld der Deponie bereits jeweils mehrere Brutpaare festgestellt wurden und weitere Brutpaare aus dem Bereich des Röhrichtbiotops Ausweichlebensräume im Bereich des Kompensationsflächenpools finden sollen, war die Dreiecksfläche in 2020 nicht durch das Blaukehlchen besiedelt. Dieser Bereich steht somit als Ausweichlebensraum für die Brutpaare aus dem Bereich der geplanten Deponiefläche zur Verfügung, von einer Funktionswahrung im räumlich-funktionalen Zusammenhang kann ausgegangen werden.</p>
Feldschwirl	<p>Der Feldschwirl wurde mit drei Brutpaaren im Bereich der Deponiefläche erfasst. Die bundes- und landesweit stark gefährdete Art besiedelt offenes bis halboffenes Gelände unterschiedlicher Ausprägung, beispielsweise Verlandungszonen, extensiv genutzte Feuchtwiesen, Brombeergebüsch, Ruderalfluren und verkrautete Waldränder.</p> <p>Geeignete Lebensräume für diese Art verbleiben im Bereich der Dreiecksfläche, des Kompensationsflächenpools Angelteiche (östliche Teilflächen) sowie im weiteren nördlichen und westlichen Umfeld der Deponie.</p>

betroffene Art/ Gilde	Angaben zur Funktionswahrung
	<p>Allerdings waren diese Bereiche auch bisher schon durch den Feldschwirl besiedelt, so dass eine Ansiedelung zusätzlicher Brutpaare nicht ohne weitere Maßnahmen angenommen werden kann. Im Bereich des Kompensationsflächenpools Angelteiche werden jedoch dem Antragsvorhaben Flächen als Kompensationsflächen im Rahmen der Eingriffsregelung und der Biotopausnahme zugeordnet. Diese Maßnahmenflächen werden zugleich als cef-Maßnahmenflächen zur Schaffung von Ausweichlebensräumen für den Feldschwirl in Anrechnung gebracht. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass die im Bereich der Deponie betroffenen Brutpaare des Feldschwirls im Bereich des Kompensationsflächenpools neuen Lebensraum finden können.</p>
Gartengrasmücke	<p>Die Gartengrasmücke wurde mit zwei Brutpaaren im Bereich der Deponiefläche erfasst. Die landesweit gefährdete Art besiedelt gebüschreiches offenes Gelände und lückige, aber unterholzreiche Wälder.</p> <p>Geeignete Lebensräume für diese Art verbleiben vielerorts im Umfeld der geplanten Deponie, sowohl auf dem Werksgelände der ArcelorMittal als auch außerhalb. Beispielsweise sind hier die Bereiche unmittelbar nördlich der geplanten Deponie, die Dreiecksfläche, der Kompensationsflächenpool Angelteiche und die Randbereiche der vorhandenen Deponie 2 (mit Ausnahme der überplanten östlichen Randverwallung) zu nennen. Hier ist die Art zwar teilweise bereits als Brutvogel aufgeführt, jedoch fehlte sie bisher beispielsweise im Bereich der Dreiecksfläche. Auch für die übrigen Bereiche sind (soweit Informationen zu den Brutpaarzahlen vorliegen) die Brutdichten nicht so hoch, als dass nicht zusätzliche Reviere besetzt werden könnten.</p> <p>Die Dreiecksfläche und vermutlich auch weitere Bereiche stehen somit als Ausweichlebensraum für die Brutpaare aus dem Bereich der geplanten Deponiefläche zur Verfügung, von einer Funktionswahrung im räumlich-funktionalen Zusammenhang kann ausgegangen werden.</p>
Kuckuck	<p>Der Kuckuck wurde mit zwei Brutpaaren im Bereich der Deponiefläche erfasst. Die bundes- und landesweit gefährdete Art besiedelt verschiedene offene und halboffene Lebensräume. Als Brut-schmarotzer legt der Kuckuck seine Eier in Nester anderer Brutvögel, z.B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze und Rotkehlchen.</p> <p>Die Ruf- bzw. Streifgebiete des Kuckucks sind sehr groß, so dass durch die geplante Deponie keine vollständigen Reviere verloren gehen. Im Umfeld sind weit verbreitet Brutvorkommen geeigneter Wirtsvogelarten vorhanden, so dass von einer Funktionswahrung im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausgegangen werden kann.</p>

betroffene Art/ Gilde	Angaben zur Funktionswahrung
Nachtigall	<p>Die Nachtigall wurde mit vier Brutpaaren im Bereich der Deponiefläche erfasst. Die landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art besiedelt gebüschreiches offenes Gelände, Waldränder, Heckenlandschaften u.ä.</p> <p>Geeignete Lebensräume für diese Art verbleiben vielerorts im Umfeld der geplanten Deponie, sowohl auf dem Werksgelände der ArcelorMittal als auch außerhalb. Beispielsweise sind hier die Bereiche unmittelbar nördlich der geplanten Deponie, die Dreiecksfläche, der Kompensationsflächenpool Angelteiche und die Randbereiche der vorhandenen Deponie 2 (mit Ausnahme der überplanten östlichen Randverwallung) zu nennen. In diesen Bereichen ist die Art zwar teilweise bereits als Brutvogel aufgeführt, jedoch lediglich mit geringen Revierzahlen. Somit können hier zusätzliche Reviere besetzt werden.</p> <p>Die genannten Bereiche stehen somit als Ausweichlebensraum für die Brutpaare aus dem Bereich der geplanten Deponiefläche zur Verfügung, von einer Funktionswahrung im räumlich-funktionalen Zusammenhang kann ausgegangen werden.</p>
Neuntöter	<p>Der Neuntöter wurde mit zwei Brutpaaren im Bereich der geplanten Deponiefläche erfasst. Die landesweit auf der Vorwarnliste geführte und in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannte Art besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit Hecken, Kleingehölzen, Feuchtgrünland und Brachen.</p> <p>Geeignete Lebensräume für diese Art verbleiben vielerorts im Umfeld der geplanten Deponie, sowohl auf dem Werksgelände der ArcelorMittal als auch außerhalb. Beispielsweise sind hier die Bereiche unmittelbar nördlich der geplanten Deponie, die Dreiecksfläche, der Kompensationsflächenpool Angelteiche und die Randbereiche der vorhandenen Deponie 2 (mit Ausnahme der überplanten östlichen Randverwallung) zu nennen. Bisher ist die Art hier kaum als Brutvogel vertreten (ein Brutpaar an den Angelteichen, einige Brutpaare im weiteren nördlichen und westlichen Umfeld).</p> <p>Im Bereich der Dreiecksfläche sowie in weiteren Bereichen im näheren Umfeld der geplanten Deponie können somit zusätzliche Neuntöter-Brutpaare siedeln. Von einer Funktionswahrung im räumlich-funktionalen Zusammenhang kann ausgegangen werden.</p>
Rohrammer	<p>Die Rohrammer wurde mit drei Brutpaaren im Bereich der geplanten Deponiefläche erfasst. Die landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art besiedelt Röhrichte in Verlandungsbereichen und an Grabenrändern, aber auch Brachen.</p> <p>Geeignete Lebensräume für diese Art finden sich weiterhin im Bereich der Dreiecksfläche, des Kompensationsflächenpools</p>

betroffene Art/ Gilde	Angaben zur Funktionswahrung
	<p>Angelteiche (östliche Teilflächen) sowie im weiteren nördlichen und westlichen Umfeld der Deponie.</p> <p>Teilweise ist die Rohrammer hier bereits als Brutvogel vertreten, weitere Brutpaare aus dem Bereich des Röhrichtbiotops sollen Ausweichlebensräume im Bereich des Kompensationsflächenpools finden. Die Dreiecksfläche war in 2020 jedoch nicht durch die Rohrammer besiedelt. Dieser Bereich steht somit als Ausweichlebensraum für die Brutpaare aus dem Bereich der geplanten Deponiefläche zur Verfügung, von einer Funktionswahrung im räumlich-funktionalen Zusammenhang kann ausgegangen werden.</p>
Rohrschwirl	<p>Der Rohrschwirl wurde mit einem Brutpaar im Bereich der geplanten Deponiefläche erfasst. Die ungefährdete, aber streng geschützte Art besiedelt primär Röhrichtzonen an Gewässern.</p> <p>Geeignete Lebensräume für diese Art finden sich weiterhin im Bereich der Dreiecksfläche, des Kompensationsflächenpools Angelteiche (östliche Teilflächen) sowie im weiteren nördlichen und westlichen Umfeld der Deponie.</p> <p>Hier ist der Rohrschwirl zwar bereits als Brutvogel vertreten, jedoch lediglich mit einzelnen Brutpaaren. Es besteht hinreichend Potenzial für ein weiteres Brutrevier. Von einer Funktionswahrung im räumlich-funktionalen Zusammenhang kann somit ausgegangen werden.</p>
Schilfrohrsänger	<p>Der Schilfrohrsänger wurde mit drei Brutpaaren im Bereich der geplanten Deponiefläche erfasst. Diese ungefährdete, aber streng geschützte Art besiedelt Verlandungsvegetation mit oder ohne Gehölzsukzession.</p> <p>Geeignete Lebensräume für diese Art finden sich weiterhin im Bereich der Dreiecksfläche, des Kompensationsflächenpools Angelteiche (östliche Teilflächen) sowie im weiteren nördlichen und westlichen Umfeld der Deponie.</p> <p>Allerdings waren diese Bereiche auch bisher schon durch den Schilfrohrsänger besiedelt, so dass eine Ansiedelung zusätzlicher Brutpaare nicht ohne weitere Maßnahmen angenommen werden kann. Im Bereich des Kompensationsflächenpools Angelteiche werden jedoch dem Antragsvorhaben Flächen als Kompensationsflächen im Rahmen der Eingriffsregelung und der Biotopausnahme zugeordnet. Diese Maßnahmenflächen werden zugleich als cef-Maßnahmenflächen zur Schaffung von Ausweichlebensräumen für den Schilfrohrsänger in Anrechnung gebracht. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass die im Bereich der Deponie betroffenen Brutpaare des Schilfrohrsängers im Bereich des Kompensationsflächenpools neuen Lebensraum finden können.</p>

betroffene Art/ Gilde	Angaben zur Funktionswahrung
Star	<p>Der Star wurde mit einem Brutpaar im Bereich der geplanten Deponiefläche erfasst. Diese bundes- und landesweit gefährdete Art besiedelt unterschiedlichste Habitats mit entsprechendem Angebot an Nisthöhlen.</p> <p>Geeignete Lebensräume für diese Art finden sich weiterhin mit den älteren Gehölzbeständen westlich der Deponie 2, im Bereich der Angelteiche (insbesondere westlich und südlich der Gewässer), im Süden der Dreiecksfläche, auf der rekultivierten Deponie 1 (Fläche 119 gemäß IBL UMWELTPLANUNG GMBH 2024) sowie in weiteren Bereichen im Umfeld.</p> <p>Einige Brutpaare des Star sind an den Angelteichen und in der Dreiecksfläche bereits vorhanden, jedoch wurden westlich der Deponie 2 und im Waldbestand auf der Deponie 1 bisher keine Brutvorkommen dieser Art verzeichnet. Habitatbäume wurden hier jedoch sehr wohl erfasst. Zudem ist aufgrund des Vorkommens von Buntspecht (Deponie 1) und Grünspecht (Angelteiche) anzunehmen, dass zusätzliche Baumhöhlen entstehen. Deshalb wird davon ausgegangen, dass für ein Brutpaar des Star hinreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen und eine Funktionswahrung im räumlich-funktionalen Zusammenhang gegeben ist.</p>
Stieglitz	<p>Der Stieglitz wurde mit einem Brutpaar im Bereich der geplanten Deponiefläche erfasst. Die landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art besiedelt strukturreiche halboffene Landschaften mit lockeren Baumbeständen und Brachen.</p> <p>Geeignete Lebensräume für diese Art verbleiben vielerorts im Umfeld der geplanten Deponie, sowohl auf dem Werksgelände der ArcelorMittal als auch außerhalb. Beispielsweise sind hier die Bereiche unmittelbar nördlich der geplanten Deponie, die Dreiecksfläche, der Kompensationsflächenpool Angelteiche und die Randbereiche der vorhandenen Deponie 2 (mit Ausnahme der überplanten östlichen Randverwallung) zu nennen. Bisher ist die Art hier kaum als Brutvogel benannt (ein Brutpaar an den Angelteichen), wurde jedoch auch nicht in allen Untersuchungen quantitativ erfasst.</p> <p>Im Bereich der Dreiecksfläche sowie in weiteren Bereichen im näheren Umfeld der geplanten Deponie können somit zusätzliche Stieglitz-Brutpaare siedeln, von einer Funktionswahrung im räumlich-funktionalen Zusammenhang kann ausgegangen werden.</p>
Stockente	<p>Die Stockente wurde mit drei Brutpaaren im Bereich der geplanten Deponiefläche erfasst. Die landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art besiedelt unterschiedlichste Gewässer, legt ihr Nest jedoch auch in weiterer Entfernung zu Gewässern an unterschiedlichen Standorten an (Röhrichte, Gebüsche, Hecken, Wälder, Wiesen, zumeist am Boden, teils auch auf Bäumen).</p>

betroffene Art/ Gilde	Angaben zur Funktionswahrung
	<p>Aufgrund des breiten Spektrums besiedelter Lebensräume stehen im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Brutpaare zur Verfügung, von einer Funktionswahrung im räumlich-funktionalen Zusammenhang kann ausgegangen werden.</p>
<p>Teichrohrsänger</p>	<p>Der Teichrohrsänger wurde mit drei Brutpaaren im Bereich der geplanten Deponiefläche erfasst. Die landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art besiedelt primär Schilfröhrichte, selbst in schmaler Ausprägung.</p> <p>Geeignete Lebensräume für diese Art finden sich weiterhin im Bereich der Dreiecksfläche, des Kompensationsflächenpools Angelteiche (östliche Teilflächen) sowie im weiteren nördlichen und westlichen Umfeld der Deponie.</p> <p>Allerdings waren diese Bereiche auch bisher schon durch den Teichrohrsänger besiedelt, so dass eine Ansiedelung zusätzlicher Brutpaare nicht ohne weitere Maßnahmen angenommen werden kann. Im Bereich des Kompensationsflächenpools Angelteiche werden jedoch dem Antragsvorhaben Flächen als Kompensationsflächen im Rahmen der Eingriffsregelung und der Biotopausnahme zugeordnet. Diese Maßnahmenflächen werden zugleich als cef-Maßnahmenflächen zur Schaffung von Ausweichlebensräumen für den Teichrohrsänger in Anrechnung gebracht. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass die im Bereich der Deponie betroffenen Brutpaare des Teichrohrsängers im Bereich des Kompensationsflächenpools neuen Lebensraum finden können.</p>
<p>Brutvögel der Wälder und Gehölzbestände: Frei- und Bodenbrüter (Buchfink, Elster, Fitis, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp)</p>	<p>Ungefährdete Brutvögel der Wälder und Gehölzbestände (Frei- und Bodenbrüter) wurden im Bereich der geplanten Deponie vorwiegend in den westlichen, nördlichen und östlichen Randbereichen erfasst. Zudem wurde im Gehölzbestand auf der östlichen Böschung der Deponie 2 ein Nest erfasst, wahrscheinlich ein Elstern- oder Krähenest.</p> <p>Geeignete Lebensräume für diese Arten verbleiben vielerorts im Umfeld der geplanten Deponie, sowohl auf dem Werksgelände der ArcelorMittal als auch außerhalb. Beispielsweise sind hier die Bereiche unmittelbar nördlich der geplanten Deponie, die Dreiecksfläche, der Kompensationsflächenpool Angelteiche und die Randbereiche der vorhandenen Deponie 2 (mit Ausnahme der überplanten östlichen Randverwallung) zu nennen.</p> <p>Von einer Funktionswahrung im räumlich-funktionalen Zusammenhang kann für Gehölzbrüter somit ausgegangen werden.</p>
<p>Brutvögel der Wälder und Gehölzbestände: Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (Bachstelze, Blaumeise, Kohlmeise)</p>	<p>Ungefährdete Brutvögel der Wälder und Gehölzbestände, welche zur Anlage ihrer Nester Baumhöhlen oder Nischen benötigen, waren nur mit geringer Artenzahl im Bereich der geplanten Deponiefläche vertreten.</p>

betroffene Art/ Gilde	Angaben zur Funktionswahrung
	<p>Geeignete Lebensräume für diese Arten finden sich weiterhin mit den älteren Gehölzbeständen westlich der Deponie 2, im Bereich der Angelteiche (insbesondere westlich und südlich der Gewässer), im Süden der Dreiecksfläche, auf der rekultivierten Deponie 1 (Fläche 119 gemäß IBL UMWELTPLANUNG GMBH 2024) sowie in weiteren Bereichen im Umfeld. Zumindest für Teilbereiche ist auch das Vorhandensein entsprechender Habitatbäume bekannt.</p> <p>Von einer Funktionswahrung im räumlich-funktionalen Zusammenhang kann für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter somit ausgegangen werden.</p>
<p>Brutvögel der offenen und halboffenen Landschaften (Dorngrasmücke, Fasan, Schafstelze, Sumpfrohrsänger)</p>	<p>Ungefährdete Brutvögel der offenen und halboffenen Landschaften waren mit geringer Artenzahl im Bereich der geplanten Deponie vertreten.</p> <p>Geeignete Lebensräume für diese Arten verbleiben vielerorts im Umfeld der geplanten Deponie, sowohl auf dem Werksgelände der ArcelorMittal als auch außerhalb. Beispielsweise sind hier die Bereiche unmittelbar nördlich der geplanten Deponie, die Dreiecksfläche, der Kompensationsflächenpool Angelteiche und die Randbereiche der vorhandenen Deponie 2 (mit Ausnahme der überplanten östlichen Randverwallung) zu nennen.</p> <p>Von einer Funktionswahrung im räumlich-funktionalen Zusammenhang kann für Arten des Offen- und Halboffenlandes somit ausgegangen werden.</p>

Zusammenfassend wird somit für alle im Bereich der geplanten Deponiefläche festgestellten Brutvogelarten fachgutachterlich davon ausgegangen, dass die Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang bestehen bleibt. Für die betroffenen Vorkommen von Feldschwirl, Schilfrohrsänger und Teichrohrsänger (jeweils drei Brutpaare) werden hierzu jedoch cef-Maßnahmen als erforderlich eingestuft und im Bereich des Kompensationsflächenpools Angelteiche auch vorgesehen.

Im **Bereich der geplanten Leitungstrassen** einschließlich Sickerwasserreinigungsanlage und optionaler Sedimentationsanlage erfolgen die Flächeninanspruchnahmen hingegen lediglich kleinflächig bzw. linear. Für die hier siedelnden Brutvogelarten wird davon ausgegangen, dass sie im Bereich des Leitungskorridors, innerhalb der angestammten Reviere, weiterhin Nistmöglichkeiten vorfinden werden. Verluste von Lebensstätten werden für diesen Bereich nicht prognostiziert.

Schlafgewässer oder sonst klar abgrenzbare Lebensstätten von **Rastvögeln** sind durch die Flächeninanspruchnahmen nicht betroffen.

Fledermäuse

Fledermausquartiere wurden im Bereich der geplanten Deponie und im Bereich des Leitungskorridors nicht konkret nachgewiesen.

Allerdings wurden mehrere Habitatbäume mit einem Quartierpotenzial für Fledermäuse festgestellt (IBL UMWELTPLANUNG GMBH 2023A). Durch die geplante Deponiefläche sind folgende potenziellen Fledermausquartiere betroffen:

- Zitterpappel, Fäulnishöhe in 2,0 m Höhe, mittlere Quartiereignung (ID 96)
- Weide, Astabbruch in 10,0 m Höhe, geringe Quartiereignung (ID 97)
- Weide, Rindentasche in 12,0 m Höhe, mittlere Quartiereignung (ID 98)
- Weide, Stammfußhöhle in 1,0 m Höhe, geringe Quartiereignung (ID 100)
- Weide, Stammfußhöhle in 0,5 m Höhe, geringe Quartiereignung (ID 115)
- Weide, Stammaufriss in 1,5 m Höhe, geringe Quartiereignung (ID 117)

Eine Betroffenheit von Fledermaus-Lebensstätten durch das geplante Vorhaben ist somit nicht konkret absehbar. Rein potenzielle Lebensstätten unterliegen nicht den artenschutzrechtlichen Schutzbestimmungen. Allerdings wechseln viele Fledermäuse ihre Quartiere häufig und sind deshalb auf einen Verbund von geeigneten Strukturen angewiesen. Deshalb besteht eine plausible Wahrscheinlichkeit, dass zumindest einzelne der festgestellten Habitatbäume als Fledermausquartiere genutzt werden.

Entsprechend wird im Rahmen der **Ökologischen Baubegleitung** folgende Maßnahme vorgesehen:

- Die zu fällenden Gehölze sollen kurzzeitig vor der Fällmaßnahme fachgutachterlich auf Fledermausquartiere überprüft werden. Soweit sich hierbei Hinweise auf durch Fledermäuse als Quartier genutzte Habitatstrukturen ergeben (das können neben einem aktuellen Besatz beispielsweise Fraßreste, Kotkrümel, Verfärbungen des Holzes durch Urin oder Körperfett sein), sind die erforderlichen Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Insbesondere ist zu klären, ob die Anbringung von Ausweich-Lebensstätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang erforderlich ist, und bei Bedarf sind entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Dabei sind beispielsweise im Bereich des Kompensationsflächenpools Angelteiche hinreichend Gehölzstrukturen vorhanden, um bei Bedarf Ausweich-Quartiere für Fledermäuse zu installieren.

Hierdurch lässt sich der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fledermaus-Lebensstätten hinreichend sicher vermeiden.

Zusammenfassend lässt sich ein Konflikt mit dem artenschutzrechtlichen Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die geplante Deponie hinreichend sicher vermeiden. Hierfür werden bauzeitliche Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Wahrung der Funktionalität der betroffenen Lebensstätten von Feldschwirl, Schilfrohrsänger und Teichrohrsänger, ggf. auch Fledermäusen im räumlich-funktionalen Zusammenhang erforderlich.

6. FAZIT ZUM ARTENSCHUTZ

Wie in den vorstehenden Abschnitten im Detail dargelegt, wird die Verträglichkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG fachgutachterlich als gegeben bzw. herstellbar eingestuft. Hierzu müssen die folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

A) Maßnahmen im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung

Bisher ist die Terminierung von Baubeginn und weiterem Verlauf der Bauphase nicht im Detail absehbar. Um in Zusammenschau von Jahreszeit (und damit einhergehend unterschiedlichen Lebens- und Aktivitätsphasen der relevanten Artengruppen) einerseits und anstehenden Arbeitsschritten im Bauablauf andererseits jeweils die zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen zu definieren, mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und in der Umsetzung zu begleiten, ist spätestens zu Beginn der Baumaßnahmen und fortlaufend über die gesamte Bauphase eine fachgerechte **Ökologische Baubegleitung** einzusetzen. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sollen folgende Maßnahmen konkretisiert und umgesetzt werden:

- Die Baufeldfreimachung (Gehölzfällungen, Mahd der Röhrichte, Abtragen der Vegetation) soll weitestmöglich außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden und damit außerhalb der Vogelbrutzeit.
- Während der Vogelbrutzeit sollen Brutansiedelungen innerhalb der Baufelder ermittelt werden. Soweit entsprechende Brutansiedelungen festgestellt werden, sind erforderliche Maßnahmen zum Schutz besetzter Niststätten einschließlich nicht flügger Jungvögel und Eier sowie das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Gleichfalls sollen Brutansiedelungen stöempfindlicher Vogelarten im Umfeld der Baufelder ermittelt werden, da auch bei störungsbedingtem Abbruch einer Brut eine Schädigung der Eier bzw. Jungvögel die Folge wäre. Soweit entsprechende Brutansiedelungen festgestellt werden, sind erforderliche Schutzmaßnahmen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Die zu fällenden Gehölze sollen kurzzeitig vor der Fällmaßnahme fachgutachterlich auf Fledermausquartiere überprüft werden. Soweit ein aktueller Besatz mit Fledermäusen festgestellt wird, sind die zum Schutz der Tiere vorzunehmenden Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Beispielsweise kann ein Aussetzen der Fällmaßnahmen bis zum Ausflug der Tiere vorgesehen werden oder auch eine fachgerechte Bergung.
- Soweit sich bei der Überprüfung der zu fällenden Gehölze Hinweise auf durch Fledermäuse als Quartier genutzte Habitatstrukturen ergeben (das können neben einem aktuellen Besatz beispielsweise Fraßreste, Kotkrümel, Verfärbungen des Holzes durch Urin oder Körperfett sein), sind die erforderlichen Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Insbesondere ist zu klären, ob die Anbringung von Ausweich-Lebensstätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang erforderlich ist, und bei Bedarf sind entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Dabei sind beispielsweise im Bereich des Kompensationsflächenpools Angelteiche hinreichend Gehölzstrukturen vorhanden, um bei Bedarf Ausweich-Quartiere für Fledermäuse zu installieren.

B) Maßnahmen zur Wahrung der Funktion betroffener Brutvogel-Lebensstätten (cef-Maßnahmen)

Durch das Vorhaben gehen jeweils drei Reviere der Brutvogelarten Feldschwirl, Schilfrohrsänger und Teichrohrsänger dauerhaft verloren. Zwar bleiben im näheren Umfeld weitere geeignete Habitatstrukturen für diese Arten erhalten, jedoch sind diese bereits durch andere Brutpaare der genannten Arten besiedelt, so dass nicht ohne weitere Maßnahmen von hinreichend Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Brutpaare ausgegangen werden kann.

Entsprechend werden Maßnahmen zur Wahrung der Funktion der betroffenen Brutvogel-Lebensstätten vorgesehen und diesem Vorhaben zugeordnet:

Der **Kompensationsflächenpool Angelteiche** der ArcelorMittal liegt südwestlich der geplanten Deponie 6. Hier werden zwei Teilflächen im Rahmen der Eingriffsregelung als Kompensationsflächen der geplanten Deponie zugeordnet, beide mit Röhricht- und Gebüschentwicklung. Die Lage der Flächen ist der folgenden Abbildung zu entnehmen. Die Größe der Flächen beträgt insgesamt rd. 0,96 ha. Hiervon entfallen rd. 0,73 ha auf Röhrichte und rd. 0,23 ha auf Gebüsch. Die Entwicklung der Röhrichtflächen wird zugleich als Maßnahme zur Wahrung der Funktion betroffener Brutvogel-Lebensstätten der Arten Feldschwirl, Schilfrohrsänger und Teichrohrsänger vorgesehen.

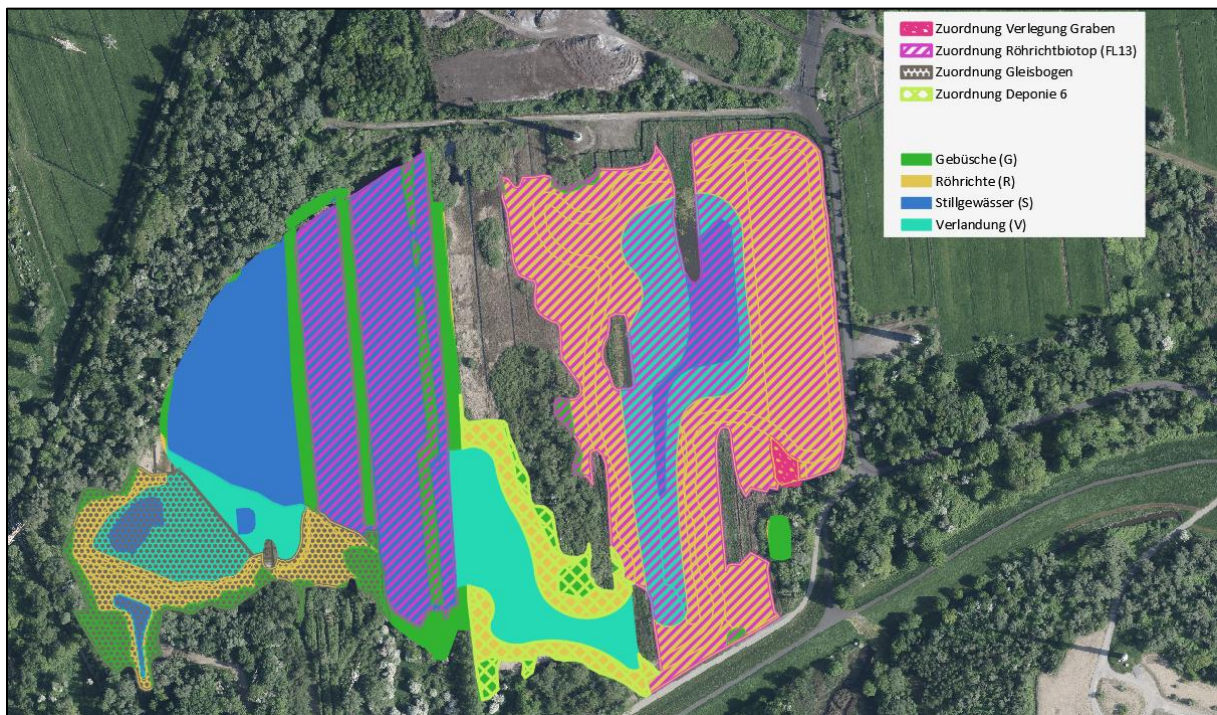


Abb. 6: der Deponie 6 zugeordnete Flächen zur Röhricht- und Gebüschentwicklung im Kompensationsflächenpool Angelteiche (ArcelorMittal, 17.06.2024)

Der Feldschwirl besiedelt offenes und halboffenes Gelände, beispielsweise landseitige Verlandungszonen. Der Raumbedarf zur Brutzeit wird mit < 0,1 – 2,1 ha angegeben (Zusammenstellung in BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2022). Die Reviere können geklumpt verteilt sein.

Der Schilfrohrsänger besiedelt lichte Schilfröhrichte und mäßig nasse Verlandungsvegetation. Der Raumbedarf zur Brutzeit wird mit < 0,1 – 0,5 ha angegeben.

Der Teichrohrsänger kommt in Schilfröhrichten an Ufern vor. Eine dichte Besiedelung ist auch auf kleinen Flächen unter 1 ha Größe möglich, die Art kann kolonieartig brüten. Angaben zu Reviergrößen liegen zumeist < 0,1 ha.

Die qualitative Eignung der vorgesehenen cef-Maßnahme an den Angelteichen ist also für die betroffenen Arten gegeben.

Hinsichtlich der Quantität wird fachgutachterlich davon ausgegangen, dass die cef-Maßnahme an den Angelteichen für zwei Brutpaare des Feldschwirls, zwei Brutpaare des Schilfrohrsängers und drei Brutpaare des Teichrohrsängers zugeordnet werden kann. Dies berücksichtigt neben den oben aufgeführten artspezifischen Reviergrößen folgende Aspekte:

- Aufgrund der räumlichen Nähe zur Fläche der geplanten Deponie 6 besteht eine hohe Ansiedlungswahrscheinlichkeit der dort verdrängten Brutpaare.
- Durch die Lage der cef-Maßnahme innerhalb des Kompensationsflächenpools werden störende Randeffekte minimiert.
- Im Rahmen der Entwicklung des Kompensationsflächenpools Angelteiche erfolgt zwar eine Aufwertung der Habitatstrukturen, jedoch war auch vorher bereits eine gewisse Lebensraumeignung und entsprechend eine Besiedelung mit Brutvögeln gegeben.
- Der Kompensationsflächenpool Angelteiche insgesamt soll einen Ausweich-Lebensraum für diverse Brutvogelvorkommen darstellen, die durch mehrere aktuelle Vorhaben und Planungen in der Umgebung ihren Lebensraum verlieren (neben der Deponie 6 u.a. auch die Verfüllung des Röhrichtbiotops). Artübergreifend ist somit künftig eine hohe Dichte von Brutvorkommen anzunehmen.

Nach fachgutachterlicher Einstufung verbleibt somit ein Bedarf für zusätzliche cef-Maßnahmen für ein Brutpaar des Feldschwirls und ein Brutpaar des Schilfrohrsängers.

Die ArcelorMittal steht derzeit in Verhandlung mit der haneg über die Bereitstellung **weiterer Kompensationsflächen im Werderland**. Hier ist insbesondere die Entwicklung von Schilfröhricht vorgesehen. Sobald die Verfügbarkeit und Umsetzbarkeit dieser Maßnahmen hinreichend gesichert ist, sollen sie als zusätzliche cef-Maßnahmen in das Verfahren eingebracht werden.

QUELLENVERZEICHNIS

- BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2022): Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“. Stand: 10.02.2022.
- BÜRO DRECKER (2021A): Kartierungen auf der Fläche östlich der Deponie II. Februar 2021.
- BÜRO DRECKER (2021B): Kartierungen auf der Dreiecksfläche. März 2021.
- BÜRO SINNING, INH. SILKE SINNING (2021): Faunistischer und floristischer Fachbeitrag 2020 Angelteiche Werksgelände Arcelor-Mittal GmbH. 21. Mai 2021.
- FREIE HANSESTADT BREMEN, SENATOR FÜR BAU, UMWELT UND VERKEHR (2006): Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde). Fortschreibung 2006.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- IBL UMWELTPLANUNG GMBH (2024): Werksgelände ArcelorMittal Bremen Bestandserfassungen 2022 und 2023 (Zusammenstellung für Deponie 6) Brutvögel – Biotoptypen, geschützte Biotope, geschützte und gefährdete Arten – Wald gem. BremWaldG – Geschützte Bäume gem. BremBaumSchVo – Habitatbäume. Stand: 17.06.2024.
- IBL UMWELTPLANUNG GMBH (2023A): Werksgelände ArcelorMittal Bremen Bestandserfassungen 2022 Fledermäuse Habitatnutzungseinschätzung im Bereich der Deponie 6. Stand: 26.06.2023.
- IBL UMWELTPLANUNG GMBH (2023B): Verfüllung von Gewässerflächen und Geländeaufhöhung im Bereich des Röhrichtbiotops zur Flächenbereitstellung für die Umsetzung des Dekarbonisierungsprojektes – Ausnahmeantrag gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG. Stand 28.09.2023.
- IBL UMWELTPLANUNG GMBH (2023C): Verfüllung von Gewässerflächen und Geländeaufhöhung im Bereich des Röhrichtbiotops zur Flächenbereitstellung für die Umsetzung des Dekarbonisierungsprojektes – Fachbeitrag Artenschutz mit allgemeinem Vermeidungs- und Minderungskonzept. Stand 28.09.2023.
- IBL UMWELTPLANUNG GMBH (2021A): Werksgelände ArcelorMittal Bremen Bestandserfassung 2020 (Röhrichtbiotop) Erfassung Brutvögel – Erfassung Amphibien – Erfassung Biotoptypen. Stand: 09.02.2021.
- IBL UMWELTPLANUNG GMBH (2021B): ArcelorMittal Bremen Verlegung Graben 5 und Verlängerung Graben 10 – Fachbeitrag Artenschutz mit allgemeinem Vermeidungs- und Minimierungskonzept. Stand: 21.12.2021.
- IG BRAUNSCHWEIG GMBH (2024): Deponie 6 – Errichtung und Betrieb einer Deponie auf dem Werksgelände von ArcelorMittal Bremen, Antrag auf Planfeststellung gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Erläuterungsbericht. Stand 25.01.2024.
- JÖDICKE, K., VAN DE FLIERDT, M., REINHARDT, A., BERNSHAUSEN, F., BESTE, CH., GÖBEL, B., HERDEN, CH., JECHOW, B., MERCKER, M., SPANNAGEL, J. & T. STROBACH (2021): Artenschutzprüfung mit dem Rechenschieber? Kritische Anmerkungen zur Arbeitshilfe „Arten- und

gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ des BfN. Naturschutz und Landschaftsplanung 53 (03), 18 – 27.

KRÜGER, TH. & K. SANDKÜHLER (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021. INN 2/ 2022, 111 – 174.

ÖKOLOGIS – UMWELTANALYSE UND LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2016): Repowering Windpark Weserwind, Stadtgemeinde Bremen; Faunistisch-ökologischer Fachbeitrag (Fledermäuse, Vögel, Biotoptypen). im Auftrag der swb CREA GmbH und wpd onshore GmbH & Co.KG.

PROBIOTEC GMBH (2023): UVP-Bericht für das integrierte Elektrostahlwerk zur Dekarbonisierung der Stahlerzeugung am Standort Bremen. Stand 26.09.2023.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (HRSG.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

YNCORIS GMBH & CO. KG (2024): Errichtung und Betrieb einer Deponie auf dem Betriebsgelände der ArcelorMittal Bremen GmbH (Deponie 6) – Detaillierte Schallimmissionsprognose., Datum: 22.03.2024.

Anhang

Artbezogene Einzelfallprüfung zur Störung von Brutvögeln

Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	
Kenntnisse zur Störempfindlichkeit	Fluchtdistanz (Handlungsanleitung): < 5 – 10 m Effektdistanz (Garniel & Mierwald): 200 m Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald): schwach
Kurzcharakteristik Brutökologie	breites Habitatspektrum von Kulturlandschaft über Waldlichtungen bis zu Siedlungen, Nester in Halbhöhlen oder Nischen
Kenntnisse zum Vorkommen	Neben einem Brutpaar im Bereich der geplanten Deponie, für welches ein Ausweichen in die nähere Umgebung angenommen wird, wurde die Bachstelze als Brutvogel im Bereich der Angelteiche erfasst.
Beurteilung der Störung durch die geplante Deponie	In Zusammenschau der geringen Störempfindlichkeit und der gegebenen Entfernung zwischen Deponiefläche und insbesondere den gehölzgeprägten Teilflächen (Angebot an Halbhöhlen und Nischen anzunehmen) des Kompensationsflächenpools Angelteiche sind artenschutzrechtlich relevante Störungen hinreichend ausgeschlossen.

Blauehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	
Kenntnisse zur Störempfindlichkeit	Fluchtdistanz (Handlungsanleitung): 10 – 30 m Effektdistanz (Garniel & Mierwald): 200 m Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald): schwach
Kurzcharakteristik Brutökologie	besiedelt Verlandungszonen, Feuchtgebüsche, Moore, auch Ackerlandschaften; Freibrüter, Nest bodennah in dichter Vegetation
Kenntnisse zum Vorkommen	Neben drei Brutpaaren im Bereich der geplanten Deponiefläche, für die ein Ausweichen in die nähere Umgebung (Dreiecksfläche) angenommen wird, wurde die Art mit vier Brutpaaren östlich der Angelteiche erfasst. Für drei weitere Brutpaare aus dem Bereich des Röhrichtbiotops wird ein Ausweichen an die Angelteiche angenommen. Zwei Brutpaare werden voraussichtlich weiterhin südlich des Röhrichtbiotops siedeln. Auf Basis der in 2015 durchgeführten Kartierung ist auch für das nördliche Umfeld der geplanten Deponie von einer hohen Brutdichte des Blauehlchens auszugehen.
Beurteilung der Störung durch die geplante Deponie	Die Vorkommen weisen Entfernungen zur geplanten Deponie auf, die deutlich größer als die Fluchtdistanz der Art sind. Zwar ist die Effektdistanz für einige Brutpaare unterschritten, jedoch waren diese Brutpaare trotz der gegebenen Vorbelastungen vertreten. Hierzu zählen die Verkehre auf den Betriebswegen und der Werksbahn sowie der Betrieb des Mittelkalorikkraftwerk-Zwischenlagers, der Schlamm- und Staubdeponie und der WEA. Eine besondere Lärmempfindlichkeit ist für das Blauehlchen nicht anzunehmen.

Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	
	Somit sind infolge von Störwirkungen durch den geplanten Deponiebetrieb kleinräumige Revierverlagerungen einzelner Brutpaare nicht auszuschließen, jedoch für die meisten Brutpaare als unwahrscheinlich einzustufen. Da zudem im betrachteten Bereich hinlänglich geeignete Bruthabitats vorhanden sind, um kleinräumige Revierverlagerungen zu ermöglichen, sind im artenschutzrechtlichen Sinne erhebliche Störungen des Blaukehlchens durch die geplante Deponie nicht zu erwarten.

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Kenntnisse zur Störempfindlichkeit	Fluchtdistanz (Handlungsanleitung): k.A. Effektdistanz (Garniel & Mierwald): 200 m Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald): schwach
Kurzcharakteristik Brutökologie	offene bis halboffene Landschaften, auch in Dörfern und Stadtrandbereichen; Freibrüter, Nest in dichten Hecken und Büschen, selten Bodennester
Kenntnisse zum Vorkommen	Der Bluthänfling wurde mit einem Brutpaar im Südosten der Dreiecksfläche erfasst. In 2015 war er zudem mit je einem Brutvorkommen am nördlichen Randwall der vorhandenen Deponie 2 und in den Gehölzen am nördlichen Rand der geplanten Deponiefläche (hier in 2020 nicht festgestellt) vertreten.
Beurteilung der Störung durch die geplante Deponie	Für die genannten Brutvorkommen wird die Effektdistanz unterschritten. Allerdings waren die Brutvorkommen trotz der gegebenen Vorbelastungen durch den Betrieb des Mittelkalorikkraftwerk-Zwischenlagers und der Schlammdeponie, die WEA und die Verkehre auf den Betriebswegen und der Werksbahn vertreten. Eine besondere Lärmempfindlichkeit ist für den Bluthänfling nicht anzunehmen. Somit sind infolge von Störungen durch den geplanten Deponiebetrieb kleinräumige Revierverlagerungen einzelner Brutpaare nicht auszuschließen, jedoch als unwahrscheinlich einzustufen. Da zudem im betrachteten Bereich hinlänglich geeignete Bruthabitats vorhanden sind, um kleinräumige Revierverlagerungen zu ermöglichen, sind im artenschutzrechtlichen Sinne erhebliche Störungen nicht zu erwarten.

Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	
Kenntnisse zur Störempfindlichkeit	Fluchtdistanz (Handlungsanleitung): k.A. Effektdistanz (Garniel & Mierwald): 300 m Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald): mittel
Kurzcharakteristik Brutökologie	besiedelt Laub-, Misch- und Nadelwälder, auch Parks, Gärten u.ä.; Höhlenbrüter

Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	
Kenntnisse zum Vorkommen	Im Zuge der vorliegenden Kartierungen wurden Brutvorkommen des Buntspechts im Osten der Dreiecksfläche, östlich der Werksbahn (Fläche 119), randlich der Staubdeponie (Fläche 122) sowie an den Angelteichen ermittelt.
Beurteilung der Störung durch die geplante Deponie	<p>Eine besondere Störepfindlichkeit gegenüber Bewegungen, Anwesenheit von Menschen, Licht u.ä. ist für den Buntspecht nicht anzunehmen, da er auch in Parkanlagen, Gärten u.ä. vorkommt.</p> <p>Allerdings ist bei Garniel & Mierwald für den Buntspecht eine mittlere Lärmempfindlichkeit und ein kritischer Schallpegel von 58 dB(A)_{tags} angegeben.</p> <p>Im Bereich der Brutpaare von Dreiecksfläche und östlich Werksbahn werden in der Gesamtbelastung künftig Schallpegel um 60 dB(A) erreicht. Diese liegen oberhalb des kritischen Schallpegels dieser Art. Zur Schall-Vorbelastung liegen keine Detailangaben für diese Bereiche vor, jedoch ist auch aktuell von einer gewissen Schallbelastung auszugehen. Im Bereich der Angelteiche, insbesondere in den gehölzgeprägten Flächenanteilen im Westen und Südwesten, liegt die Gesamtbelastung künftig unter 55 dB(A) und somit unterhalb des kritischen Schallpegels dieser Art. Randlich der Staubdeponie werden Schallpegel zwischen 55 und 60 dB(A) erreicht, die ebenfalls überwiegend unterhalb des kritischen Schallpegels liegen.</p> <p>Für die beiden Brutpaare im Osten der Dreiecksfläche und östlich der Werksbahn kann somit infolge der künftigen Schallbelastung die Lebensraumeignung abnehmen, ggf. werden die beiden Brutpaare mit Revierverlagerungen z.B. in südliche Richtungen reagieren. Unter Berücksichtigung der anzunehmenden Vorbelastung wird dies jedoch als unwahrscheinlich eingestuft. Erhebliche Störungen im artenschutzrechtlichen Sinne sind für den Buntspecht nicht zu erwarten.</p>

Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	
Kenntnisse zur Störepfindlichkeit	<p>Fluchtdistanz (Handlungsanleitung): k.A.</p> <p>Effektdistanz (Garniel & Mierwald): 200 m</p> <p>Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald): schwach</p>
Kurzcharakteristik Brutökologie	besiedelt Gebüsch- und Heckenlandschaften; Freibrüter, Nest variabel in niedrigen Dornsträuchern, Stauden u.ä.
Kenntnisse zum Vorkommen	Neben sieben Brutpaaren im Bereich der geplanten Deponiefläche, für die ein Ausweichen in das nähere Umfeld angenommen wird, war die Dorngrasmücke mit vier Brutpaaren in der Dreiecksfläche und einem Brutpaar im Wald südlich der Dreiecksfläche vertreten und kam auch an den Angelteichen vor (dort nicht quantitativ erfasst). Aus dem nördlichen Umfeld der geplanten Deponie liegen keine näheren Angaben vor (in

Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	
	2015 nicht quantitativ erfasst), jedoch ist aufgrund der dortigen Habitatstrukturen ebenfalls mit Brutvorkommen der Dorngrasmücke zu rechnen.
Beurteilung der Störung durch die geplante Deponie	<p>Somit wird die Effektdistanz durch die geplante Deponie zu einzelnen Brutpaaren unterschritten, zumindest zu drei Brutpaaren am nördlichen Rand der Dreiecksfläche. Eine Fluchtdistanz ist für die Dorngrasmücke nicht definiert, von einer besonderen Lärmempfindlichkeit ist nicht auszugehen.</p> <p>Kleinräumige Revierverlagerungen einzelner Brutpaare lassen sich somit für einzelne Brutpaare nicht sicher ausschließen. Allerdings bestehen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang weitere geeignete Bruthabitate für diese Art. Selbst bei kleinräumigen Revierverlagerungen wäre somit keine im artenschutzrechtlichen Sinne erhebliche Störung zu erwarten.</p>

Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	
Kenntnisse zur Störemfindlichkeit	<p>Fluchtdistanz (Handlungsanleitung): 10 – 30 m</p> <p>Fluchtdistanz (Garniel & Mierwald): 30 m</p> <p>Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald): hoch</p>
Kurzcharakteristik Brutökologie	besiedelt Schilfröhrichte und Verlandungszonen, auch schmale Röhrichtsäume
Kenntnisse zum Vorkommen	Der Drosselrohrsänger wurde in 2015 mit einem Brutpaar im Röhrichtbiotop festgestellt. In 2020 wurde die Art hier nicht bestätigt, dennoch wird im Rahmen des Verfahrens zur Verfüllung des Röhrichtbiotops vorsorglich von einem Ausweichen in den Kompensationsflächenpool Angelteiche ausgegangen.
Beurteilung der Störung durch die geplante Deponie	<p>Die Fluchtdistanz wird für ein potenzielles Brutvorkommen an den Angelteichen sehr deutlich überschritten. Allerdings ist bei Garniel & Mierwald für den Drosselrohrsänger eine hohe Lärmempfindlichkeit und ein kritischer Schallpegel von 52 dB(A)_{tags} angegeben.</p> <p>Im Bereich der im Kompensationsflächenpool Angelteiche vorgesehenen Röhrichthabitate liegt die Gesamtbelastung künftig zwischen 50 und 60 dB(A) und somit überwiegend oberhalb des kritischen Schallpegels von 52 dB(A). Allerdings lag die Vorbelastung im Bereich des Röhrichtbiotops mit 60 dB(A) am oberen Ende dieser Spanne, ebenfalls deutlich oberhalb des kritischen Schallpegels. Für das in der Vergangenheit im Röhrichtbiotop siedelnde Brutpaar des Drosselrohrsängers ist somit künftig an den Angelteichen nicht mit einer Verschlechterung der Habitatbedingungen durch lärmbedingte Störungen zu rechnen.</p> <p>Eine erhebliche Störung im Sinne des Artenschutzes ist für das potenzielle Brutvorkommen nicht anzunehmen.</p>

Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	
Kenntnisse zur Störempfindlichkeit	Fluchtdistanz (Handlungsanleitung): 20 - 80 m Effektdistanz (Garniel & Mierwald): 200 m Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald): schwach
Kurzcharakteristik Brutökologie	siedelt an klaren Gewässern, Niströhre in Abbruchkanten
Kenntnisse zum Vorkommen	Ein Brutrevier des Eisvogels wurde am westlichen Rand der Angelteich-Gewässer verzeichnet.
Beurteilung der Störung durch die geplante Deponie	Flucht- und Effektdistanz werden durch die geplante Deponie deutlich überschritten, Störungen des Eisvogel-Brutvorkommens sind nicht zu erwarten.

Fitis (<i>Pyloscopus trochilus</i>)	
Kenntnisse zur Störempfindlichkeit	Fluchtdistanz (Handlungsanleitung): k.A. Effektdistanz (Garniel & Mierwald): 200 m Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald): schwach
Kurzcharakteristik Brutökologie	besiedelt Wälder und lichte Baumbestände
Kenntnisse zum Vorkommen	Neben einem Brutpaar im Bereich der geplanten Deponiefläche, für das ein Ausweichen in die nähere Umgebung angenommen wird, war der Fitis mit drei Brutpaaren im Süden und Osten der Dreiecksfläche vertreten. Auch an den Angelteichen war er als Brutvogel vertreten, wurde dort jedoch nicht quantitativ erfasst.
Beurteilung der Störung durch die geplante Deponie	Die Effektdistanz wird durch die geplante Deponie zumindest für zwei Brutpaare im Osten der Dreiecksfläche unterschritten. Eine Fluchtdistanz ist für die Art nicht definiert, von einer besonderen Lärmempfindlichkeit ist nicht auszugehen. Kleinräumige Revierverlagerungen einzelner Brutpaare, insbesondere derjenigen im Osten der Dreiecksfläche, lassen sich somit nicht sicher ausschließen, werden jedoch aufgrund der dort gegebenen Vorbelastung durch die Werksbahn als unwahrscheinlich eingestuft. Zudem bestehen im räumlichen Zusammenhang weitere geeignete Bruthabitate für diese Art, beispielsweise südlich der Dreiecksfläche. Selbst bei kleinräumigen Revierverlagerungen wäre somit keine im artenschutzrechtlichen Sinne erhebliche Störung zu erwarten.

Graugans (<i>Anser anser</i>)	
Kenntnisse zur Störempfindlichkeit	Fluchtdistanz (Handlungsanleitung): > 100 – > 200 m Effektdistanz (Garniel & Mierwald): 100 m Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald): keine
Kurzcharakteristik Brutökologie	bewohnt unterschiedliche Gewässer mit reich strukturierter Vegetation und nahegelegenen Weideflächen, Nest meist am Boden, gerne auf Inseln
Kenntnisse zum Vorkommen	Vier Brutpaare der Graugans wurden an den Angelteichen ermittelt, davon drei an den Gewässern und eines im östlichen Teil des Kompensationsflächenpools. Darüber hinaus wird für bis zu 26 Brutpaare ein Ausweichen aus dem Bereich des Röhrichtbiotops an die Angelteiche angenommen.
Beurteilung der Störung durch die geplante Deponie	Sämtliche kartierten Brutvorkommen weisen zur Fläche der geplanten Deponie Abstände oberhalb der Effektdistanz gemäß GARNIEL & MIERWALD auf. Auch die potenziellen Ausweichlebensräume für die bisher im Röhrichtbiotop siedelnden Graugänse weisen ausreichende Entfernungen auf. Zwar ist in der Handlungsanleitung zur Eingriffsregelung eine Fluchtdistanz von bis zu über 200 m angegeben; jedoch ist nicht ersichtlich, ob sich diese auf Brut- oder Rastvorkommen beziehen. Dabei ist für Gänse während der Rastperiode von einer höheren Störempfindlichkeit auszugehen. Eine besondere Lärmempfindlichkeit ist für die Graugans nicht anzunehmen. Somit sind kleinräumige Revierverlagerungen infolge von Störwirkungen der geplanten Deponie nicht zu erwarten. Im artenschutzrechtlichen Sinne erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten.

Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	
Kenntnisse zur Störempfindlichkeit	Fluchtdistanz (Handlungsanleitung): k.A. Effektdistanz (Garniel & Mierwald): 200 m Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald): schwach
Kurzcharakteristik Brutökologie	besiedelt halboffene Landschaft, oft auch in Siedlungen
Kenntnisse zum Vorkommen	Neben einem Brutpaar im Bereich der geplanten Deponie, für das ein Ausweichen in die nähere Umgebung angenommen wird, wurde der Grünfink an den Angelteichen festgestellt. Da die Art hier nicht quantitativ erfasst wurde, sind weder Brutpaarzahlen noch Lage der Reviere verzeichnet.
Beurteilung der Störung durch die geplante Deponie	Brutpaare des Grünfinken innerhalb der Effektdistanz sind auf Basis der vorliegenden Daten nicht auszuschließen, so dass ggf. kleinräumige Revierverlagerungen einzelner Brutpaare durch betriebsbedingte Störungen ausgelöst werden können. Allerdings ist dies als unwahrscheinlich einzustufen, da die Art oftmals auch in Siedlungslagen brütet und

Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	
	auch lediglich eine geringe Lärmempfindlichkeit aufweist. Selbst bei kleinräumigen Revierverlagerungen wäre keine im artenschutzrechtlichen Sinne erhebliche Störung zu erwarten.

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	
Kenntnisse zur Störemfindlichkeit	Fluchtdistanz (Handlungsanleitung): 30 - 60 m Effektdistanz (Garniel & Mierwald): 200 m Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald): schwach
Kurzcharakteristik Brutökologie	besiedelt Randzonen von Wäldern sowie gehölzreiche Kulturlandschaften, auch in Siedlungen
Kenntnisse zum Vorkommen	Ein Revier des Grünspechts wurde im westlichen Abschnitt der Angelteiche erfasst.
Beurteilung der Störung durch die geplante Deponie	Flucht- und Effektdistanz werden durch die geplante Deponiefläche deutlich eingehalten, die Art weist auch nur eine geringe Lärmempfindlichkeit auf. Störungen des Brutpaares an den Angelteichen sind nicht zu erwarten.

Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	
Kenntnisse zur Störemfindlichkeit	Fluchtdistanz (Handlungsanleitung): 10 - > 80 m Effektdistanz (Garniel & Mierwald): 100 m Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald): keine
Kurzcharakteristik Brutökologie	besiedelt fischreiche Stillgewässer, baut Schwimmnester
Kenntnisse zum Vorkommen	Zwei Brutpaare des Haubentauchers wurden auf den Angelteichen kartiert, für ein weiteres Brutpaar aus dem Röhrichtbiotop wird ein Ausweichen an die Angelteiche angenommen.
Beurteilung der Störung durch die geplante Deponie	Flucht- und Effektdistanz werden durch die geplante Deponiefläche deutlich eingehalten, die Art weist zudem keine Lärmempfindlichkeit auf. Störungen der Haubentaucher-Brutvorkommen an den Angelteichen sind nicht zu erwarten.

Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	
Kenntnisse zur Störemfindlichkeit	Fluchtdistanz (Handlungsanleitung): wild > 200 m Effektdistanz (Garniel & Mierwald): 100 m Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald): keine

Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	
Kurzcharakteristik Brutökologie	besiedelt stehende oder langsam fließende Gewässer, auch im Siedlungsraum, Nest am Ufer oder auf kleinen Inseln oder im Röhricht
Kenntnisse zum Vorkommen	Der Höckerschwan wurde als Brutvogel an den Angelteichen erfasst, jedoch weder hinsichtlich Brutpaar-Zahl noch Lage der Brutplätze konkretisiert. Für ein weiteres Brutpaar aus dem Röhrichtbiotop wird ein Ausweichen an die Angelteiche angenommen.
Beurteilung der Störung durch die geplante Deponie	Flucht- und Effektdistanz werden durch die geplante Deponiefläche zu den Angelteich-Gewässern deutlich eingehalten. Zudem weist die Art keine Lärmempfindlichkeit auf. Störungen der Brutvorkommen an den Angelteichen sind nicht zu erwarten.

Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>)	
Kenntnisse zur Störempfindlichkeit	Fluchtdistanz (Handlungsanleitung): k.A. (Graugans: > 100 - > 200 m) Effektdistanz (Garniel & Mierwald): k.A. (Graugans: 100 m) Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald): k.A. (Graugans: keine)
Kurzcharakteristik Brutökologie	eingebürgerte Art brütet sowohl in städtischen Bereichen (Parkanlagen) als auch an Gewässern der offenen Landschaft, Nest in Wiesen, Flachwasserzonen-Vegetation oder auf Inseln
Kenntnisse zum Vorkommen	Die Kanadagans wurde als Brutvogel an den Angelteichen erfasst, jedoch weder hinsichtlich Brutpaar-Zahl noch Lage der Brutplätze konkretisiert. Für ein weiteres Brutpaar aus dem Röhrichtbiotop wird ein Ausweichen an die Angelteiche angenommen.
Beurteilung der Störung durch die geplante Deponie	Vorsorglich wird für die Kanadagans eine ähnliche Störempfindlichkeit wie für die Graugans angenommen. Eine Störung der Brutvorkommen ist durch die geplante Deponie jedoch nicht zu erwarten, da die Angelteich-Gewässer eine ausreichende Entfernung zur Vorhabensfläche aufweisen.

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
Kenntnisse zur Störempfindlichkeit	Fluchtdistanz (Handlungsanleitung): 30 – 100 m Effektdistanz (Garniel & Mierwald): 200/ 400 m Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald): durch Lärm erhöhtes Präda-tionsrisiko
Kurzcharakteristik Brutökologie	besiedelt weitgehend offene Landschaften; Bodenbrüter, Nest an etwas erhöhter, vegetationsarmer, trockener Stelle, oft in lockeren Kolonien

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
Kenntnisse zum Vorkommen	<p>Zwei Brutverdachte des Kiebitzes wurden 2020 östlich der Angelteiche kartiert.</p> <p>Im Zuge der Entwicklung des Kompensationsflächenpools Angelteiche werden hier Röhrichte und Flachwasserzonen entwickelt, so dass keine geeigneten Habitatbedingungen für den auf offene Landschaften angewiesenen Kiebitz mehr vorhanden sind. Brutvorkommen der Art sind somit nicht mehr zu erwarten.</p>
Beurteilung der Störung durch die geplante Deponie	<p>Störungen des Kiebitzes durch die geplante Deponie sind nicht zu erwarten, da unter Berücksichtigung der Entwicklung des Kompensationsflächenpools Angelteiche keine geeigneten Bruthabitate mehr im näheren Umfeld der Deponie gegeben sind.</p>

Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	
Kenntnisse zur Störempfindlichkeit	<p>Fluchtdistanz (Handlungsanleitung): < 10 m</p> <p>Effektdistanz (Garniel & Mierwald): 200 m</p> <p>Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald): schwach</p>
Kurzcharakteristik Brutökologie	<p>besiedelt Laub- und Mischwälder, Hofgehölze, Parkanlagen u.ä., Höhlenbrüter</p>
Kenntnisse zum Vorkommen	<p>Der Kleiber wurde als Brutvogel im Wald südlich der Dreiecksfläche (Fläche 14) sowie an den Angelteichen erfasst. Dort wurde die Art jedoch nicht quantitativ erfasst.</p>
Beurteilung der Störung durch die geplante Deponie	<p>Die Brutplätze sind nicht lagegenau bekannt. Allerdings können Reviere innerhalb von 200 m (Effektdistanz) um die geplante Deponiefläche als unwahrscheinlich eingestuft werden, da die flächenhaften Gehölzbestände an den Angelteichen in größerer Entfernung liegen. Zudem weist der Kleiber, der nicht selten auch in Siedlungen brütet, eine geringe Stör- und auch Lärmempfindlichkeit auf. Im artenschutzrechtlichen Sinne erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten.</p>

Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	
Kenntnisse zur Störempfindlichkeit	<p>Fluchtdistanz (Handlungsanleitung): k.A.</p> <p>Effektdistanz (Garniel & Mierwald): 300 m</p> <p>Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald): mittel</p>
Kurzcharakteristik Brutökologie	<p>in verschiedenen Lebensräumen der Kulturlandschaft, auch in dörflichen Siedlungen, Rufgebiete sehr groß; Brutschmarotzer, Hauptwirtsvogelarten Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper, Rotkehlchen</p>

Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	
Kenntnisse zum Vorkommen	Im Bereich der geplanten Deponiefläche sind zwei Brutpaare verzeichnet, für die jedoch lediglich von einer Betroffenheit von Teilen der Rufgebiete ausgegangen wird. Weitere Feststellungen stammen von den Angelteichen (drei Brutverdachte) und vom südöstlichen Rand der Dreiecksfläche (Fläche 14).
Beurteilung der Störung durch die geplante Deponie	Aufgrund der besonderen Brutbiologie (Brutschmarotzer) weist der Kuckuck keine vergleichbar enge Brutplatzbindung wie andere Brutvogelarten auf. Er besetzt sehr große Streifgebiete. Somit sind allenfalls kleinräumige Meidungsreaktionen, jedoch keine erheblichen Störungen dieser Art zu erwarten.

Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	
Kenntnisse zur Störempfindlichkeit	Fluchtdistanz (Handlungsanleitung): > 100 m Fluchtdistanz (Garniel & Mierwald): 150 m Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald): keine
Kurzcharakteristik Brutökologie	bewohnt flache Gewässer mit ausgeprägtem Verlandungsgürtel, in Grünlandgebieten auch an Gräben; Bodenbrüter, Nest meist in Verlandungsvegetation direkt am Wasser, seltener auf Büschen oder Kopfweiden
Kenntnisse zum Vorkommen	Die Löffelente wurde in 2015 mit einem Brutpaar im Röhrichtbiotop festgestellt. In 2020 wurde diese Art dort nicht bestätigt, dennoch wird im Rahmen des Verfahrens zur Verfüllung des Röhrichtbiotops vorsorglich von einem Ausweichen in den Kompensationsflächenpool Angelteiche ausgegangen.
Beurteilung der Störung durch die geplante Deponie	Die für die Löffelente geeigneten Habitatstrukturen im Kompensationsflächenpool Angelteiche liegen sehr überwiegend weiter als 150 m von der Fläche der geplanten Deponie entfernt. Zudem weist die Art keine Lärmempfindlichkeit auf. Somit sind durch die geplante Deponie keine erheblichen Störungen eines potenziell an die Angelteiche ausweichenden Brutpaares der Löffelente zu erwarten.

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
Kenntnisse zur Störempfindlichkeit	Fluchtdistanz (Handlungsanleitung): 100 m Fluchtdistanz (Garniel & Mierwald): 200 m Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald): keine
Kurzcharakteristik Brutökologie	besiedelt Wälder und Gehölze aller Art als Bruthabitat, teils auch in Parkanlagen; Baumbrüter, hohe Reviertreue
Kenntnisse zum Vorkommen	In 2020 wurde ein Revier des Mäusebussards südlich der Angelteiche verzeichnet.

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
Beurteilung der Störung durch die geplante Deponie	Der Abstand des erfassten Brutplatzes ist deutlich größer als die Fluchtdistanz, so dass es nicht zu im artenschutzrechtlichen Sinne erheblichen Störungen kommt.

Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	
Kenntnisse zur Störempfindlichkeit	Fluchtdistanz (Handlungsanleitung): k.A. Effektdistanz (Garniel & Mierwald): 200 m Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald): schwach
Kurzcharakteristik Brutökologie	unterholzreiche Wälder, Gewässersäume, Gärten und Parks, auch Stadtzentren; Freibrüter, Nest in Strauchschicht, selten in Kraut- oder Baumschicht
Kenntnisse zum Vorkommen	Neben fünfzehn Brutpaaren im Bereich der geplanten Deponie, für die ein Ausweichen in die Umgebung angenommen wird, wurde die Mönchsgrasmücke mit neun Brutpaaren im Bereich der Dreiecksfläche kartiert und war auch randlich der Staubdeponie (Fläche 122), im Wald südlich der Dreiecksfläche (Fläche 14) und im östlich der Werksbahn anschließenden Wald (Fläche 119) mit mehreren Brutpaaren vertreten. An den Angelteichen kam sie ebenfalls vor, wurde hier jedoch nicht quantitativ erfasst.
Beurteilung der Störung durch die geplante Deponie	Mehrere Brutpaare der Mönchsgrasmücke siedeln in < 200 m Abstand zur geplanten Deponiefläche, so dass die Effektdistanz hier unterschritten wird und eine störungsbedingte Minderung der Lebensraumeignung nicht ausgeschlossen ist. Allerdings weist die Mönchsgrasmücke trotz der vielfältig gegebenen Störungen eine hohe Brutdichte im betrachteten Bereich auf, so dass störungsbedingte Revierverlagerungen als unwahrscheinlich eingestuft werden können. Dies wird auch durch den Umstand gestützt, dass die Art auch in Stadtzentren siedelt. Gleichwohl wären im Umfeld hinreichend gehölzgeprägte Lebensräume für kleinräumige Revierverlagerungen vorhanden. Im artenschutzrechtlichen Sinne erhebliche Störungen werden nicht prognostiziert.

Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	
Kenntnisse zur Störempfindlichkeit	Fluchtdistanz (Handlungsanleitung): < 10 m Effektdistanz (Garniel & Mierwald): 200 m Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald): schwach
Kurzcharakteristik Brutökologie	gebüschreiche Kulturlandschaft, Verlandungszonen und Waldränder, auch Parks; Freibrüter, Nest versteckt in bodennaher dichter Vegetation

Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	
Kenntnisse zum Vorkommen	Neben vier Brutpaaren im Bereich der geplanten Deponie, für die ein Ausweichen in die Umgebung angenommen wird, war die Nachtigall mit jeweils einem Brutpaar im Osten der Dreiecksfläche, im Gehölzbestand südlich der Dreiecksfläche (Fläche 14), im östlich der Werksbahn anschließenden Gehölzbestand (Fläche 119) sowie randlich der Staubdeponie (Fläche 122) vertreten. Zwei Brutpaare wurden südwestlich der Angelteiche erfasst, aus 2015 liegt zudem ein Nachweis aus dem nördlichen Umfeld der geplanten Deponie vor.
Beurteilung der Störung durch die geplante Deponie	Die im Umfeld der geplanten Deponiefläche erfassten Brutreviere der Nachtigall lagen deutlich außerhalb der Fluchtdistanz. Zu zwei Brutpaaren wird die Effektdistanz von 200 m allerdings unterschritten (Dreiecksfläche und Fläche 119). Für diese Brutpaare ist allerdings von einer Vorbelastung durch die Werksbahn und Verkehre auf den Betriebswegen des Werksgeländes auszugehen. Eine besondere Lärmempfindlichkeit der Nachtigall ist nicht anzunehmen. Erhebliche Störungen der Brutvorkommen im Sinne des Artenschutzes sind somit nicht zu erwarten, auch wenn es ggf. zu kleinräumigen Revierverlagerungen kommen kann.

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Kenntnisse zur Störempfindlichkeit	Fluchtdistanz (Handlungsanleitung): < 10 – 30 m Effektdistanz (Garniel & Mierwald): 200 m Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald): schwach
Kurzcharakteristik Brutökologie	besiedelt halboffene bis offen Landschaften mit strukturreichem Gehölzbestand; Freibrüter, Nest in Büschen, gern in Dornensträuchern
Kenntnisse zum Vorkommen	Neben zwei Brutpaaren im Bereich der geplanten Deponie, für die ein Ausweichen in die Umgebung angenommen wird, war der Neuntöter mit einem Brutpaar östlich der Angelteiche vertreten.
Beurteilung der Störung durch die geplante Deponie	Das an den Angelteichen erfasste Brutpaar weist einen Abstand von > 200 m zur Fläche der geplanten Deponie auf, so dass keine Störung durch den Deponiebetrieb zu erwarten ist. Es verbleiben auch hinreichend Ausweichräume für die beiden Brutpaare der Deponiefläche, zumal diese bereits im näheren Umfeld der Werksbahn siedelten. Im artenschutzrechtlichen Sinne erhebliche Störungen werden nicht prognostiziert.

Nilgans (<i>Alopochen aegyptiaca</i>)	
Kenntnisse zur Störempfindlichkeit	Fluchtdistanz (Handlungsanleitung): k.A. (Graugans: > 100 - > 200 m) Effektdistanz (Garniel & Mierwald): k.A. (Graugans: 100 m) Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald): k.A. (Graugans: keine)

Nilgans (<i>Alopochen aegyptiaca</i>)	
Kurzcharakteristik Brutökologie	besiedelt strukturreiche Lebensräume mit Gewässern aller Art, wenig anspruchsvoll, flexible Nistplatzwahl; ursprünglich aus Afrika stammend
Kenntnisse zum Vorkommen	Die Nilgans ist als Brutvogel für die Angelteiche verzeichnet, wurde jedoch weder quantitativ erfasst noch lagegenau verzeichnet.
Beurteilung der Störung durch die geplante Deponie	Selbst wenn für die Nilgans von einer ähnlichen Störempfindlichkeit wie für die Graugans ausgegangen wird, verbleiben an den Angelteichen hinreichend Bruthabitate für diese Art in ausreichender Entfernung zur geplanten Deponiefläche. Eine im artenschutzrechtlichen Sinne erhebliche Störung ist nicht zu erwarten.

Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	
Kenntnisse zur Störempfindlichkeit	Fluchtdistanz (Handlungsanleitung): k.A. Fluchtdistanz (Garniel & Mierwald): 200 m Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald): keine
Kurzcharakteristik Brutökologie	besiedelt offene Kulturlandschaften, Waldränder, Siedlungsbereiche; Freibrüter, Nest meist hoch in Bäumen
Kenntnisse zum Vorkommen	Neben einem Brutpaar im Bereich der geplanten Deponiefläche, für das ein Ausweichen in die Umgebung angenommen wird, ist die Rabenkrähe auch als Brutvogel an den Angelteichen verzeichnet. Allerdings wurde die Art hier nicht quantitativ erfasst und nicht lagegenau verzeichnet.
Beurteilung der Störung durch die geplante Deponie	Geeignete Gehölzstrukturen für Nester der Rabenkrähe finden sich vor allem westlich der Angelteiche, in ausreichender Entfernung zur Fläche der geplanten Deponie. Da die Art zudem auch in Siedlungen nistet, ist nicht von einer besonderen Störempfindlichkeit auszugehen. Im artenschutzrechtlichen Sinne erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten.

Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	
Kenntnisse zur Störempfindlichkeit	Fluchtdistanz (Handlungsanleitung): > 50 m Fluchtdistanz (Garniel & Mierwald): 80 m Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald): hoch
Kurzcharakteristik Brutökologie	stehende Gewässer mit Röhrichten als Bruthabitat, Nest bodennah im Röhricht
Kenntnisse zum Vorkommen	In 2015 bestand ein Brutverdacht für die Rohrdommel im Bereich des Röhrichtbiotops. In 2020 wurde die Art hier nicht bestätigt, dennoch wird im Rahmen des Verfahrens zur Verfüllung des Röhrichtbiotops

Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	
	vorsorglich von einem Ausweichen in den Kompensationsflächenpool Angelteiche ausgegangen.
Beurteilung der Störung durch die geplante Deponie	<p>Die Fluchtdistanz wird für ein potenzielles Brutvorkommen an den Angelteichen sehr deutlich überschritten. Allerdings ist für die Rohrdommel von einer hohen Lärmempfindlichkeit auszugehen. Der kritische Schallpegel ist bei Garniel & Mierwald mit 52 dB(A)_{tags} angegeben.</p> <p>Im Bereich der im Kompensationsflächenpool Angelteiche vorgesehenen Röhrichthabitate liegt die Gesamtbelastung künftig zwischen 50 und 60 dB(A) und somit überwiegend oberhalb des kritischen Schallpegels von 52 dB(A). Allerdings lag die Vorbelastung im Bereich des Röhrichtbiotops mit 60 dB(A) am oberen Ende dieser Spanne, ebenfalls deutlich oberhalb des kritischen Schallpegels. Für das in der Vergangenheit im Röhrichtbiotop siedelnde Vorkommen der Rohrdommel ist somit künftig an den Angelteichen nicht mit einer Verschlechterung der Habitatbedingungen durch lärmbedingte Störungen zu rechnen.</p> <p>Eine erhebliche Störung im Sinne des Artenschutzes ist für das potenzielle Brutvorkommen nicht anzunehmen.</p>

Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>)	
Kenntnisse zur Störempfindlichkeit	<p>Fluchtdistanz (Handlungsanleitung): < 10 – 20 m</p> <p>Fluchtdistanz (Garniel & Mierwald): 20 m</p> <p>Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald): hoch</p>
Kurzcharakteristik Brutökologie	besiedelt strukturreiche Röhrichtzonen; Röhrichtbrüter, Nest meist versteckt in Knickschicht
Kenntnisse zum Vorkommen	Neben einem Brutpaar im Bereich der geplanten Deponiefläche, für das ein Ausweichen in die Umgebung angenommen wird, wurde der Rohrschwirl mit einem Revier im Nordosten der Dreiecksfläche festgestellt. Für ein weiteres Brutpaar aus dem Röhrichtbiotop wird ein Ausweichen in den Kompensationsflächenpool Angelteiche angenommen.
Beurteilung der Störung durch die geplante Deponie	<p>Die geplante Deponiefläche liegt sehr deutlich außerhalb der Fluchtdistanz der Brutpaare von Dreiecksfläche und Kompensationsflächenpool Angelteiche.</p> <p>Allerdings ist für die Art von einer hohen Lärmempfindlichkeit auszugehen. Der kritische Schallpegel ist bei Garniel & Mierwald mit 52 dB(A)_{tags} angegeben.</p> <p>Im Nordosten der Dreiecksfläche ist künftig von einer Gesamtbelastung von ca. 60 dB(A) auszugehen, diese liegt deutlich über dem kritischen Schallpegel der Art. Zur aktuellen Vorbelastung liegen keine Kenntnisse</p>

Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>)	
	<p>vor. Somit ist eine Verlagerung dieses Brutrevieres nicht ausgeschlossen, ggf. in den Bereich des Kompensationsflächenpools Angelteiche.</p> <p>Im Bereich der im Kompensationsflächenpool Angelteiche vorgesehenen Röhrichthabitate liegt die Gesamtbelastung künftig zwischen 50 und 60 dB(A) und somit ebenfalls überwiegend oberhalb des kritischen Schallpegels von 52 dB(A). Allerdings lag die Vorbelastung im Bereich des Röhrichtbiotops mit 60 dB(A) am oberen Ende dieser Spanne, ebenfalls deutlich oberhalb des kritischen Schallpegels. Für das bisher im Röhrichtbiotop siedelnde Brutpaar des Rohrschwirls ist somit durch das Ausweichen in den Bereich der Angelteiche auch künftig nicht mit einer stärkeren Schallbelastung als bisher auszugehen.</p> <p>Auch wenn es ggf. zur kleinräumigen Verlagerung eines Rohrschwirl-Revieres kommen kann, werden erhebliche Störungen im artenschutzrechtlichen Sinne nicht prognostiziert.</p>

Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	
Kenntnisse zur Störempfindlichkeit	<p>Fluchtdistanz (Handlungsanleitung): 100 – 200 m</p> <p>Fluchtdistanz (Garniel & Mierwald): 200 m</p> <p>Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald): keine</p>
Kurzcharakteristik Brutökologie	brütet an Stillgewässern und Gräben mit ausgeprägter Ufervegetation, Nest i.d.R. in unmittelbarer Gewässernähe, Bodenbrüter
Kenntnisse zum Vorkommen	An den Angelteichen wurden zwei Brutpaare der Schnatterente erfasst (eines im Bereich der Gewässer, ein zweites in den östlich gelegenen Brachflächen), zudem sollen sechs weitere Brutpaare aus dem Röhrichtbiotop hier Ausweichlebensraum finden. In 2015 wurde ein Brutpaar im nördlichen Umfeld der geplanten Deponiefläche erfasst.
Beurteilung der Störung durch die geplante Deponie	Die kartierten Brutplätze liegen sämtlich außerhalb der Fluchtdistanz um die geplante Deponiefläche, zudem verbleiben hinreichend Habitatpotenziale im Bereich der Angelteiche für zusätzliche Brutpaare. Eine besondere Lärmempfindlichkeit ist bei der Schnatterente nicht gegeben. Eine artenschutzrechtlich relevante Störung durch die geplante Deponie lässt sich für diese Art hinreichend sicher ausschließen.

Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	
Kenntnisse zur Störempfindlichkeit	<p>Fluchtdistanz (Handlungsanleitung): 15 – 30 m</p> <p>Effektdistanz (Garniel & Mierwald): 200 m</p> <p>Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald): schwach</p>

Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	
Kurzcharakteristik Brutökologie	bewohnt offene bis halboffene Landschaften unterschiedlicher Art, Bodenbrüter, Nest nach oben abgeschirmt, gern an Dämmen oder Böschungen
Kenntnisse zum Vorkommen	Das Schwarzkehlchen wurde 2015 mit sechs Brutpaaren im nordwestlichen und westlichen Umfeld der geplanten Deponiefläche erfasst. Diese Brutvorkommen waren trotz der Vorbelastungen durch den Betrieb von Mittelkalorikkraftwerk-Zwischenlager, Schlamm- und Staubdeponie (Deponie 2) vorhanden.
Beurteilung der Störung durch die geplante Deponie	Für zwei Brutpaare am östlichen Rand der Schlammdeponie und am östlichen Rand der Staubdeponie liegt die geplante Deponiefläche innerhalb der Effektdistanz der Art, für das Brutpaar randlich der Schlammdeponie zugleich innerhalb der Fluchtdistanz. Kleinräumige Revierverschiebungen sind für diese Brutpaare nicht ausgeschlossen und zumindest für das Brutpaar randlich der Schlammdeponie anzunehmen. Hinreichend geeignete Lebensräume bestehen jedoch im unmittelbaren räumlichen Umfeld, so dass eine erhebliche Störung im Sinne des Artenschutzes nicht zu erwarten ist.

Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	
Kenntnisse zur Störempfindlichkeit	Fluchtdistanz (Handlungsanleitung): k.A. Effektdistanz (Garniel & Mierwald): 200 m Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald): schwach
Kurzcharakteristik Brutökologie	besiedelt verschiedene Waldtypen, aber auch Siedlungshabitate
Kenntnisse zum Vorkommen	Neben einem Brutpaar im Bereich der geplanten Deponiefläche, für das ein Ausweichen in die Umgebung angenommen wird, wurde die Singdrossel mit vier Brutpaaren im Süden und Osten der Dreiecksfläche festgestellt sowie mit einem Brutpaar im südlich der Dreiecksfläche gelegenen Wald. An den Angelteichen ist sie ebenfalls Brutvogel, wurde hier jedoch nicht quantitativ erfasst und nicht lagegenau verzeichnet.
Beurteilung der Störung durch die geplante Deponie	Für drei Brutpaare im Osten der Dreiecksfläche liegt die geplante Deponiefläche innerhalb der Effektdistanz. Hier ist ggf. mit kleinräumigen Revierverschiebungen zu rechnen, auch wenn dies als eher unwahrscheinlich eingestuft wird, da die Singdrossel oftmals auch in Siedlungen brütet und somit keine besondere Störempfindlichkeit aufweist. Auch die Lärmempfindlichkeit ist als gering eingestuft. Somit sind im artenschutzrechtlichen Sinne erhebliche Störungen der Singdrossel nicht zu erwarten.

Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)	
Kenntnisse zur Störempfindlichkeit	<p>Fluchtdistanz (Handlungsanleitung): k.A.</p> <p>Effektdistanz (Garniel & Mierwald): 200 m</p> <p>Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald): schwach</p>
Kurzcharakteristik Brutökologie	<p>offene bis halboffene Landschaften mit strukturreicher Vegetation; Frei-brüter, Nest in dichter Krautschicht</p>
Kenntnisse zum Vorkommen	<p>Neben sechs Brutpaaren im Bereich der geplanten Deponie, für die ein Ausweichen in die Umgebung angenommen wird, wurde der Sumpfrohrsänger mit fünf Brutpaaren im Bereich der Dreiecksfläche erfasst. Auch randlich der Staubdeponie (Fläche 122) sowie im Bereich der Angelteiche wurde er festgestellt, wurde jedoch nicht quantitativ erfasst und nicht lagegenau verzeichnet.</p>
Beurteilung der Störung durch die geplante Deponie	<p>Zumindest für die fünf lagegenau verzeichneten Brutpaare im Bereich der Dreiecksfläche liegt die geplante Deponie künftig innerhalb der Effektdistanz von 200 m, so dass eine störungsbedingte Minderung der Lebensraumeignung und eine kleinräumige Revierverlagerung nicht ausgeschlossen ist. Im Umfeld bestehen jedoch verbreitet geeignete Habitatstrukturen für diese Art, so dass nicht von einer im artenschutzrechtlichen Sinne erheblichen Störung ausgegangen wird.</p>

Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	
Kenntnisse zur Störempfindlichkeit	<p>Fluchtdistanz (Handlungsanleitung): 50 - 100 m</p> <p>Effektdistanz (Garniel & Mierwald): 150 m</p> <p>Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald): keine</p>
Kurzcharakteristik Brutökologie	<p>besiedelt flache Stillgewässer mit ausgeprägter Ufervegetation, Nest im Uferbereich oder auf kleinen Inseln, teils auch Schwimmnest</p>
Kenntnisse zum Vorkommen	<p>Die Tafelente wurde 2015 mit einem Brutpaar im Röhrichtbiotop ermittelt. In 2020 wurde die Art hier nicht bestätigt, dennoch wird im Rahmen des Verfahrens zur Verfüllung des Röhrichtbiotops vorsorglich von einem Ausweichen in den Kompensationsflächenpool Angelteiche ausgegangen.</p>
Beurteilung der Störung durch die geplante Deponie	<p>Die für die Tafelente geeigneten Habitatstrukturen im Kompensationsflächenpool Angelteiche liegen sehr überwiegend weiter als 150 m von der Fläche der geplanten Deponie entfernt und somit außerhalb der Flucht- und der Effektdistanz. Zudem weist die Art keine Lärmempfindlichkeit auf. Somit sind durch die geplante Deponie keine erheblichen Störungen eines potenziell an die Angelteiche ausweichenden Brutpaares der Tafelente zu erwarten.</p>

Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	
Kenntnisse zur Störempfindlichkeit	Fluchtdistanz (Handlungsanleitung): < 10 m Effektdistanz (Garniel & Mierwald): 200 m Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald): schwach
Kurzcharakteristik Brutökologie	bewohnt Röhrichte u.ä. mit dichter vertikaler Vegetation; Freibrüter, Nest zwischen Röhrichthalmen aufgehängt
Kenntnisse zum Vorkommen	Für drei im Bereich der geplanten Deponiefläche festgestellte Brutpaare werden Ausweichhabitate im Kompensationsflächenpool Angelteiche bereitgestellt. Darüber hinaus wurden ein Brutpaar im Nordosten der Dreiecksfläche und eines südlich des Röhrichtbiotops erfasst, zwei weitere im Bereich der Angelteiche (im Nordosten und Südosten). Für drei weitere Brutpaare aus dem Röhrichtbiotop soll an den Angelteichen Ausweichlebensraum bereitgestellt werden.
Beurteilung der Störung durch die geplante Deponie	Die artspezifische Fluchtdistanz wird durch das Vorhaben zu allen erfassten Brutvorkommen deutlich überschritten. Allerdings ist das Revier der Dreiecksfläche innerhalb der Effektdistanz lokalisiert, so dass eine kleinräumige Revierverlagerung nicht sicher auszuschließen ist. Auch die nordöstlichen Teilflächen der im Kompensationsflächenpool Angelteiche gelegenen Röhrichtflächen liegen innerhalb der Effektdistanz. Eine besondere Lärmempfindlichkeit ist für die Art nicht bekannt. Da die örtlichen Brutpaare auch bisher Störungen durch den Betrieb der Schlammdeponie, der Staubdeponie, einer Windenergieanlage sowie der Verkehre der Werksbahn und auf dem Betriebswegenetz ausgesetzt waren, wird eine im artenschutzrechtlichen Sinne erhebliche Störung nicht prognostiziert.

Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	
Kenntnisse zur Störempfindlichkeit	Fluchtdistanz (Handlungsanleitung): 10 – 30 m Effektdistanz (Garniel & Mierwald): 300 m Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald): mittel
Kurzcharakteristik Brutökologie	besiedelt Verlandungszonen von Seen, auch in Bruchwäldern mit dichtem Unterwuchs; Bodenbrüter, Nest gut versteckt
Kenntnisse zum Vorkommen	Die Wasserralle wurde mit zwei Brutpaaren östlich der Angelteichgewässer erfasst und mit einem Brutpaar südlich des Röhrichtbiotops. Für zwei weitere Brutpaare aus dem Röhrichtbiotop wird ein Ausweichen in den Kompensationsflächenpool Angelteiche angenommen. In 2015 wurden im nördlichen Umfeld der geplanten Deponie drei Brutpaare der Wasserralle kartiert.

Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	
Beurteilung der Störung durch die geplante Deponie	<p>Der Abstand des Vorhabens zu allen kartierten Wasserrallen-Brutvorkommen ist deutlich größer als die artspezifische Fluchtdistanz. Allerdings liegen drei Brutvorkommen im nördlichen Umfeld und das Brutvorkommen südlich des Röhrichtbiotops innerhalb der Effektdistanz. Auch ein Teil der potenziellen Wasserrallen-Ausweichlebensräume im Kompensationsflächenpool Angelteiche liegen innerhalb der Effektdistanz.</p> <p>Für die örtlichen Brutvorkommen ist jedoch bisher bereits eine Vorbelastung mit Störungen durch den Betrieb des Mittelkalorikkraftwerk-Zwischenlagers, Erholungsnutzungen auf dem Rundweg Werderland, Windenergieanlagen, Verkehre der Werksbahn sowie Verkehre auf den Betriebswegen der ArcelorMittal gegeben. Deshalb wird als wahrscheinlich eingestuft, dass die Habitate auch bei zusätzlichen Störungen durch die geplante Deponie weiterhin besiedelt werden.</p> <p>Darüber hinaus ist für die Wasserralle eine mittlere Lärmempfindlichkeit zu berücksichtigen. Bei Garniel & Mierwald ist ein kritischer Schallpegel von 58 dB(A)_{tags} angegeben.</p> <p>Für das Brutpaar südlich des Röhrichtbiotops ist künftig eine Gesamtbelastung von ca. 60 dB(A) zu erwarten. Diese liegt oberhalb des kritischen Schallpegels. Inwieweit sie über der aktuellen Vorbelastung in diesem Bereich liegt, ist nicht bekannt. Somit ist eine Verlagerung dieses Brutrevieres nicht ausgeschlossen, ggf. in den Bereich des Kompensationsflächenpools Angelteiche. Dort wird die Gesamtbelastung künftig in weiten Teilen voraussichtlich überwiegend unter 58 dB(A) liegen und damit unterhalb des kritischen Schallpegels. Im nördlichen Umfeld der geplanten Deponie nehmen die prognostizierten Gesamtbelastungen von 60 – 65 dB(A) über 55 – 60 dB(A) zu Werten < 50 dB(A) ab. Insbesondere für ein in geringem Abstand nordöstlich der Deponie verzeichnetes Brutpaar ist somit eine lärmbedingte Revierverlagerung anzunehmen. Hier sind jedoch hinreichend geeignete Ausweichhabitate gegeben.</p> <p>Erhebliche Störungen im Sinne des Artenschutzes werden somit zusammenfassend für die Wasserralle nicht prognostiziert.</p>

Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	
Kenntnisse zur Störempfindlichkeit	<p>Fluchtdistanz (Handlungsanleitung): k.A.</p> <p>Effektdistanz (Garniel & Mierwald): 200 m</p> <p>Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald): schwach</p>
Kurzcharakteristik Brutökologie	<p>besiedelt unterschiedliche Wälder, auch Siedlungsbereiche; Bodenbrüter, Nest in krautiger Vegetation am Boden oder dicht darüber</p>

Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	
Kenntnisse zum Vorkommen	Neben zehn Brutpaaren im Bereich der geplanten Deponie, für die ein Ausweichen in die Umgebung angenommen wird, wurde der Zilpzalp mit sechs Brutpaaren im Bereich der Dreiecksfläche, mit neun Brutpaaren im Wald südlich der Dreiecksfläche (Fläche 14), mit sieben Brutpaaren randlich der Staubdeponie (Fläche 122) und mit sechs Brutpaaren im Wald der rekultivierten Deponie 1 (Fläche 119) ermittelt. Auch an den Angelteichen kam der Zilpzalp vor, wurde hier jedoch nicht quantitativ erfasst und nicht lagegenau verzeichnet.
Beurteilung der Störung durch die geplante Deponie	Für mehrere der festgestellten Brutpaare liegt die Fläche der geplanten Deponie innerhalb der Effektdistanz. Da die örtlichen Brutpaare jedoch bereits Vorbelastungen unterliegen und die Art, die auch Siedlungslagen besiedelt, nicht als besonders stöempfindlich anzusehen ist, werden jedoch allenfalls kleinräumige Revierverlagerungen erwartet. Eine besondere Lärmempfindlichkeit ist für den Zilpzalp ebenfalls nicht anzunehmen. Somit sind keine im artenschutzrechtlichen Sinne erheblichen Störungen der Art zu erwarten.

Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	
Kenntnisse zur Stöempfindlichkeit	Fluchtdistanz (Handlungsanleitung): 50 - 100 m Effektdistanz (Garniel & Mierwald): 100 m Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald): keine
Kurzcharakteristik Brutökologie	besiedelt unterschiedliche Stillgewässer, auch Gräben; baut Schwimmnester
Kenntnisse zum Vorkommen	Der Zwergtaucher wurde 2015 mit zwei Brutpaaren im Röhrichtbiotop festgestellt. In 2020 wurde die Art dort nicht bestätigt, dennoch wird im Rahmen des Verfahrens zur Verfüllung des Röhrichtbiotops vorsorglich von einem Ausweichen in den Kompensationsflächenpool Angelteiche ausgegangen.
Beurteilung der Störung durch die geplante Deponie	Die für den Zwergtaucher geeigneten Habitatstrukturen im Kompensationsflächenpool Angelteiche liegen weiter als 100 m von der Fläche der geplanten Deponie entfernt. Zudem weist die Art keine Lärmempfindlichkeit auf. Somit sind durch die geplante Deponie keine erheblichen Störungen der potenziell an die Angelteiche ausweichenden Brutpaare des Zwergtauchers zu erwarten.